

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung

(ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie)

Begründung

**Entwurf zur Sitzung der
Verbandsversammlung am 18.07.2013**

(Stand 20.06.2013)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Gliederung

1	Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region	3
1.1	Besondere Chancen und Aufgaben für die Region	3
1.2	Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung.....	4
2	Regionale Siedlungsstruktur	7
2.1	Raumkategorien	7
2.2	Entwicklungsachsen	9
2.3	Zentrale Orte	10
2.4	Siedlungsentwicklung.....	14
3	Regionale Freiraumstruktur.....	36
3.0	Allgemeine Grundsätze.....	36
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	42
3.2	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	48
3.3	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	51
3.4	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.....	52
3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen.....	53
4	Regionale Infrastruktur	55
4.1	Verkehr	55
4.2	Energie	61

Anhang

Zusammenfassende Erklärung nach § 28 Abs. 3 ROG i. V. m. § 2a Abs. 6 LplG
(nach Durchführung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu ergänzen)

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

1.1 Besondere Chancen und Aufgaben für die Region

Begründung zu 1.1.1 Leitbild der Regionalentwicklung

Aufgrund des zunehmenden intensiven Standortwettbewerbs sowie den steigenden sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen an den Raum gilt es, diese entsprechend dem für die Entwicklung des Landes Baden-Württemberg geltenden „Prinzip der Nachhaltigkeit“ miteinander in Einklang zu bringen. Intention ist es, zu einer dauerhaft ausgewogenen Ordnung und Entwicklung des Raums mit seiner polyzentrischen Siedlungsstruktur hinzuführen und weitere Entwicklungschancen in der Region zu ermöglichen. Elementar dafür ist, dass die Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung untereinander abgestimmt erfolgt und an einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher und finanzieller Ressourcen, am sozialen Miteinander, der Integration und der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen ausgerichtet wird. Im Hinblick auf eine Sicherung der langfristigen Daseinsvorsorge ist es wichtig, nachfolgenden Generationen Gestaltungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten zu erhalten.

Ziel ist es, auf eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilräumen hinzuwirken und vorhandene innerregionale Ungleichgewichte zu vermindern. Angesichts des vergleichsweise hohen Verdichtungsgrades in der Rheinebene, der in allen Teilräumen vorhandenen Flächenpotenziale im Siedlungsbestand sowie der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung ist ein sparsamer Umgang mit Siedlungsflächen geboten. Gleichwohl ist es wichtig, eine sparsame Flächennutzung mit der weiteren Entwicklung der Region insgesamt in Einklang zu bringen.

Daneben kommt es darauf an, eine einseitige Belastung verdichteter Räume zu vermeiden und die Tragfähigkeit für eine leistungsfähige technische und soziale Infrastruktur in ländlichen Räumen zu verbessern um den ländlichen Räumen adäquate Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei kann nicht die Schaffung identischer Lebensverhältnisse in allen Teilräumen im Vordergrund stehen, sondern die Gewährleistung des Zugangs und der Erreichbarkeit von Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Gleichmaßen ist es wichtig, dass qualifizierte Erwerbsmöglichkeiten vorhanden sind und Infrastrukturstandards sowie Umweltqualitäten für alle Teile der Bevölkerung gewährleistet werden können.

Begründung zu 1.1.2 Die Region als Einheit gestalten

Stärke der Region ist die Vielfalt der Städte und Gemeinden mit ihrer polyzentrischen Struktur. Die Region begreift sich dabei mehr als nur die Summe ihrer Teile und will „gemeinsam Vielfalt stärken“. Eine Annäherung an diese grundlegende raumordnerische Zielsetzung kann in der Region Südlicher Oberrhein nur erreicht werden, wenn das Planen und Handeln der einzelnen Teilräume in der Region noch stärker von Kooperation und Koordination geprägt ist. Gleichzeitig gilt es, auch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinden in ländlichen Räumen zu nutzen, um diese zu stabilisieren und das vorhandene Entwicklungsgefälle in West-Ost-Richtung zu verringern. Förderprogramme des Landes sowie des Bundes und der EU können unterstützend von den regionalen Akteuren genutzt werden.

Begründung zu 1.1.3 Die Region als Teil der Trinationalen Metropolregion

Die zentrale Lage der Region Südlicher Oberrhein, die Nähe zu Frankreich und der Schweiz sowie eine fortschreitende Integration Europas bieten gute Voraussetzungen für eine Fortführung, Verstärkung und Vertiefung der trinationalen Zusammenarbeit am Oberrhein. Bereits heute verfügt die Oberrheinregion über metropolitane Funktionen vergleichbar mit anderen „Europäischen Metropolregionen“ und ist Wachstumsmotor für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Die seit den 1970er Jahren aufgebauten vielfältigen trinationalen Kooperationsstrukturen sind Grundlage, um die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Partnern, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu intensivieren.

In einer polyzentrischen Metropolregion steht das Wechselspiel einer komplementären Funktionsteilung und Zusammenarbeit zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen im Vordergrund. Damit bietet sich die Chance, Eigenständigkeit und Identität der Region Südlicher Oberrhein in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu wahren und diese in deren Gesamtprofil einzubetten.

Die Grenzlage ist aber auch nach wie vor ein Entwicklungshemmnis. Insbesondere bleiben die Verbindungsqualitäten über den Rhein sowohl auf der Straße als auf der Schiene noch deutlich hinter den Standards der Binnenverkehre zurück. Deshalb ist es erforderlich, in Zusammenarbeit mit den Partnern am Oberrhein, auch unter Nutzung europäischer Förderprogramme, auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Begründung zu 1.1.4 Chancengleichheit

Raumordnerische und regionalplanerische Maßnahmen wirken sich auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufgrund unterschiedlicher Lebenslagen, Eigenschaften und Fähigkeiten verschieden aus.

Der Amsterdamer Vertrag hat im Jahr 1999 in seinen Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Ordnungsprinzip („Gender Mainstreaming“) EU-weit verbindlich festgeschrieben. Neben einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen im Alltag von Frauen und Männern werden dort auch die Belange von alten und jungen Menschen sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen vertreten. Für die Regionalentwicklung soll dieses als handlungsleitendes Prinzip bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen gelten, mit dem neue Qualitätsstandards in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität erreicht werden.

1.2 Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung

Begründung zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne der dezentralen Konzentration orientiert sich am System der Zentralen Orte sowie an Entwicklungsachsen. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschieht dies vorrangig in Siedlungsbereichen und Zentralen Orten. Die Gewährleistung einer angemessenen und sozialgerechten Versorgung mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung steht dabei im Vordergrund. (vgl. LEP PS 1.3). Dorfkerne, Ortszentren und Innenstädte können dauerhaft in ihrer Anziehungskraft für die Wohnbevölkerung erhalten werden, wenn sie als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens wahrgenommen werden und gleichermaßen als Standorte des Arbeitens, der Bildung, des Einkaufens sowie für Freizeit und Erholung genutzt werden können.

Begründung zu 1.2.2 Demographischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge

Der demografische Wandel ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema und raumordnerisches Handlungsfeld. In vielen ländlichen Teilräumen werden die Bevölkerungszahlen weiter zurückgehen. Insbesondere ist mit einer Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und der Schulpflichtigen zu rechnen. Dagegen wird es eine deutliche Zunahme älterer Menschen, vor allem Hochbetagter, geben. Die Auswirkungen der sich verändernden Alters- und Haushaltsstrukturen haben Auswirkungen auf den Flächenbedarf und auf die Infrastruktur der Gemeinden.

Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können, vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen, durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten.

Aus der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung kann, gerade in den strukturschwächeren Teilräumen der Region, eine Stabilisierung des Arbeitsplatzangebots erwachsen, wenn neue Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Betreuung sowie Freizeit und Tourismus entwickelt und angeboten werden.

Die Anbindung an die digitalen Datennetze ist für die Bevölkerung ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge und für die Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Regionalplanerisches Ziel ist es, alle Teile der Region zügig an Kommunikationsnetze der neuesten Generation mit entsprechender Leistungsfähigkeit anzubinden.

Begründung zu 1.2.3 Die Region als Wirtschafts- und Wissensregion

Die zunehmende Globalisierung und Internationalisierung, der fortschreitende wirtschaftliche Strukturwandel verbunden mit einem zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb sowie den dynamischen Veränderungen im Bereich Telekommunikation erhöhen Anforderungen an Standortqualitäten.

Gleichzeitig bietet die Region Südlicher Oberrhein aufgrund ihrer hohen wirtschaftlichen Dynamik und ihrer im bundesdeutschen Vergleich herausgehobenen Wirtschaftskraft ein hervorragendes Potenzial für Forschung und Entwicklung. Dieses Potenzial kann insbesondere durch fachübergreifende Kooperation von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein ausgebaut werden. Die Innovationskraft der Region kann darüber hinaus maßgeblich gestärkt werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen für Einrichtungen geschaffen werden können, die sowohl Flächen für Ausgründungen aus den Hochschulen bieten können, als auch die Ansiedlung von forschungsaffinen Firmen in der Nähe zu den Hochschulen in der Region ermöglichen.

Eine regionale Schwerpunktbildung mit komplementären Funktionen ist sinnvoll (Industrie, Gewerbe, Logistik, Dienstleistung, Technologie und Forschung sowie Tourismus und Gesundheitswirtschaft). Dadurch kann ein Beitrag zur Stärkung der dezentralen Siedlungsstruktur, zur Verminderung des ökonomischen West-Ost-Gefälles in der Region, sowie einer Stärkung des eigenständigen Entwicklungspotenzials der ländlichen Räume geleistet werden. Eine besondere regionale Bedeutung kommt der Stärkung und Weiterentwicklung der Oberzentren Freiburg und Offenburg sowie den einzelnen Mittelbereichen als Arbeitsmarkt- und Ausbildungszentren zu. Als vorrangiger wirtschaftlicher

Schwerpunkt ist in diesem Zusammenhang der Ausbau neuer Cluster und Schlüsseltechnologien zu sehen.

Begründung zu 1.2.4 Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur

Der Rheingraben ist ein Transitkorridor von internationaler Bedeutung und eine europäische Drehscheibe für den Personen- und Güterverkehr. Die Rheintalbahn verbindet als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zwischen Rotterdam und Genua mehrere der stärksten Wirtschaftsräume des Kontinents miteinander. Die überregionalen Ost-West-Verbindungen, einschließlich der Schienenverbindungen, Bundes- und Landesstraßen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau des Entwicklungsgefälles zwischen Schwarzwald und Rheinebene.

Das Verkehrsaufkommen hat sich in der Region insbesondere seit der Wiedervereinigung Deutschlands und dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozess deutlich erhöht. Die Verkehrsbeziehungen und die Intensität der überregionalen und internationalen Verkehrsströme, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, aber auch in Ost-West-Richtung, haben weiter zugenommen. Ein weiteres erhebliches Ansteigen der Verkehrsströme bis 2025 ist zu erwarten. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden diesen Veränderungen anzupassen. Insbesondere verkehrlich hochbelastete Räume wie die Rheinebene bedürfen eines bedarfsgerechten Ausbaus, einer Vernetzung und Bündelung von Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der spezifischen Potenziale der Verkehrsträger.

Begründung zu 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum

Nachhaltige Regionalentwicklung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind zentrale Herausforderungen für die Raumordnung. Dies beinhaltet eine Bewahrung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Beschränkung von Freiraumverlusten, den Erhalt großräumiger unzerschnittener Freiräume, eine Bündelung von technischer Infrastruktur und einer kompakten Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip „Innen vor Außen“ (LEP PS 3.1.9). Dies gilt auch für ökologisch sensible Bereiche außerhalb von Schutzgebieten gemäß dem gesetzlichen Auftrag durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG). Ziel ist es, neue Inanspruchnahmen von Freiraum möglichst in solche Bereiche zu lenken, in denen sie keine schwerwiegenden Belastungen für den Naturhaushalt nach sich ziehen.

Land- und Forstwirtschaft erfüllen vielfältige ökonomische, ökologische und soziale Aufgaben. Für eine zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft ist es wichtig, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, Bewirtschaftungsweisen an die natürlichen Standortbedingungen, veränderten Klimabedingungen natur- und landschaftsverträglich sowie ressourcenschonend angepasst sind. Dies umfasst die Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft mit dem Ziel des Erhalts der überregional bedeutsamen Kultur-, Tourismus- und Erholungslandschaft Schwarzwald. Dazu kann auch eine behutsame Fortentwicklung von Siedlungsstrukturen sowie angepasster Bauformen beitragen.

Aufgrund der speziellen naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten am Oberrhein trägt die Region eine besondere Verantwortung für nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. Diese auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten, ist wesentliche Aufgabe der Regionalplanung.

Den durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen, insbesondere die Zunahme der Hochwassergefahr sowie der sommerliche Hitzebelastung in

der Region kann durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auch in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Dabei gilt es, zusammenhängende Freiräume, die eine besondere Funktion für die Vorsorge vor Naturgefahren oder den Ausgleich von klimatischen Belastungen besitzen, langfristig zu erhalten.

Begründung zu 1.2.6 Die Region der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien

Die Zusammenführung der Förderung aller Formen regenerativer Energien mit der Raumentwicklung ist Voraussetzung für eine nachhaltige Energieversorgung. Dabei ist es von großer Bedeutung, den Anteil regenerativer Energien flächensparend, umweltverträglich und in Abstimmung mit anderen konkurrierenden freiraumbezogenen Nutzungsansprüchen zu erhöhen. Insbesondere in ländlichen Räumen bietet sich damit eine Chance, einen Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung zu leisten.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

Erläuterung: Die Raumkategorien werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LplG im LEP gemeindeweise festgelegt. Sie sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Ein eigener Gestaltungsauftrag bei der Abgrenzung der Raumkategorien kommt der Regionalplanung nicht zu.

Der LEP (PS 2.2.1) weist entsprechend der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten vier Raumkategorien in der Region Südlicher Oberrhein aus:

- *Verdichtungsraum Freiburg als großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung,*
- *Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg als an den Verdichtungsraum angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung,*
- *Ländlicher Raum, untergliedert in*
 - *Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl als Stadt-Umland-Bereich mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung,*
 - *Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächiges Gebiet mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.*

Begründung zu 2.1.1 Verdichtungsraum Freiburg

Es handelt sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP (PS 2.1.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4).

Der Verdichtungsraum Freiburg umfasst zwar nur ca. 8 % der Fläche des Planungsraumes, jedoch weisen weite Teile des Verdichtungsraums Einwohnerdichten von über 1.000 Einwohner pro km² und einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche auf. Ein Großteil der wirtschaftlichen Leistung der Region wird im Verdichtungsraum Freiburg erbracht. Entsprechend den Vorgaben des LEP ist bei der Siedlungsentwicklung innerhalb des Verdichtungsraums aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen

der Siedlungsentwicklung zu vermeiden. Dabei steht im Verdichtungsraum Freiburg ein Ausgleich und eine Funktions- und Lastenteilung zwischen Siedlungskernen und Umland im Vordergrund.

Begründung zu 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg

Es handelt sich um eine auf den Verdichtungsraum Freiburg konkretisierte nachrichtliche Übernahme aus dem LEP (PS 2.3.1). Die Randzone des Verdichtungsraums Freiburg umfasst knapp 10 % der Fläche der Region und bietet sich zur Entlastung des Kernraums von Siedlungsdruck sowie als Ausgleichsraum für defizitäre Freiraumfunktionen im hoch verdichteten Kernraum an, um die Standortattraktivität in der Kernzone erhalten zu können. Die engen strukturellen Verflechtungen zum Verdichtungsraum sowie die infrastrukturelle Anbindung auf leistungsfähige Anknüpfungspunkte an den öffentlichen Personennahverkehr erlauben zusätzliche Siedlungsflächen in den dargestellten Siedlungsbereichen. Gleichzeitig sind die Potenziale zur Eigenentwicklung zu sichern. Damit wird ermöglicht, die polyzentrale Siedlungsstruktur in der Region weiter zu stärken.

Infolge der leistungsfähigen Bandinfrastrukturen entlang der Landesentwicklungsachsen Freiburg im Breisgau – Emmendingen – Lahr/Schwarzwald – Offenburg bzw. Freiburg im Breisgau – Bad Krozingen/Staufen im Breisgau – Müllheim (– Lörrach/Weil am Rhein) weisen auch die an die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg nördlich und südlich angrenzenden Bereiche vergleichbare Merkmale auf.

Begründung zu 2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum

Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP (PS 2.4.2). Im LEP wurde 2002 die neue Raumkategorie „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ eingeführt, um Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung zu kennzeichnen. Der Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl, der ca. 11 % der Regionsfläche umfasst, soll als stärker vernetzter Teilraum dem benachbarten Ländlichen Raum Entwicklungsimpulse vermitteln. Das Oberzentrum Offenburg sowie die beiden Mittelzentren Kehl und Lahr/Schwarzwald sollen als Entwicklungsmotoren wirken. Dabei steht im Verdichtungsraum Offenburg/Lahr/Kehl ein Ausgleich und eine Funktions- und Lastenteilung zwischen Siedlungskernen und Umland im Vordergrund.

Infolge der leistungsfähigen Bandinfrastrukturen entlang der Landesentwicklungsachsen Freiburg im Breisgau – Emmendingen – Lahr/Schwarzwald – Offenburg bzw. Offenburg – Achern (– Bühl) weisen auch die an den Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl nördlich und südlich angrenzenden Bereiche vergleichbare Merkmale auf.

Bei grenzüberschreitender Betrachtung bildet die Stadt Kehl zugleich einen Teil des (nicht formal festgelegten) Verdichtungsraums Strasbourg/Kehl. Dieser weist Merkmale eines Verdichtungsraums im Sinne des LEP (Kap. 2.2) auf.

Begründung zu 2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne

Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP (PS 2.4.3). Der Ländliche Raum im engeren Sinne macht über 70 % der Regionsfläche aus. Er konzentriert sich vor allem in den Bereichen des Schwarzwalds mit seiner besonderen kulturlandschaftlichen Bedeutung. Entsprechend der Entwicklungskonzeption des LEP sind die Qualitäten und Vorzüge des Ländlichen Raums im engeren Sinne zu sichern und zu entwickeln. Hieran anknüpfend eröffnen sich Chancen für den Ländlichen Raum im engeren Sinne, zum Ausgleich und für eine nachhaltige und positive Gesamtentwicklung der Region auf die besonderen Eignungen für die Naherholung und den Tourismus aufzubauen.

Gleichzeitig soll dieser als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung seiner vielfältigen teilregionalen Ausprägungen gesichert und weiter gestaltet werden. Überdies gilt es, bestehende Einrichtungen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in ihrem Bestand zu sichern und neue Beschäftigungsperspektiven außerhalb der klassischen Sektoren wie Tourismus, Forst- und Landwirtschaft insbesondere auch im Bereich Erneuerbare Energien aufzuzeigen.

2.2 Entwicklungssachen

Begründung zu 2.2 Entwicklungsachsen

Die Entwicklungsachsen leisten als Teil des punktaxialen Systems einen wichtigen Beitrag zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung. Daneben schaffen sie die Voraussetzungen zu einer günstigen Erschließung, Erreichbarkeit und Anbindung, zur Bündelung von Verkehrsstrassen, zur Tragfähigkeit von Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des schienengebundenen Nahverkehrs, sowie zum Leistungsaustausch von Zentralen Orten untereinander und zu den sie umgebenden Räumen. Die Entwicklungsachsen in der Region Südlicher Oberrhein orientieren sich an dem überörtlich bedeutsamen Straßennetz, den bestehenden Schienenstrecken und der regionalen Siedlungsstruktur (LEP PS 2.6.1).

Dem Bündelungsprinzip der Entwicklungsachsen entsprechend sollen zwischen den Entwicklungsachsen ausreichende Freiräume erhalten werden, um klimatologischen und freiraumplanerischen Erfordernissen, landschaftsbezogenen und ruhigen Erholungsmöglichkeiten sowie Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft sowie weiteren freiraumbezogene Funktionen und Nutzungen gerecht zu werden (LEP PS 2.6.4).

Begründung zu 2.2.1 Landesentwicklungsachsen

Die Landesentwicklungsachsen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 LplG im LEP festgelegt. Sie sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 3 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und zu konkretisieren. Die regionalplanerische Konkretisierung der Landesentwicklungsachsen erfolgt gemäß LEP (PS 2.6.2) im Text durch Nennung der durch die Entwicklungsachse verbundenen Zentralen Orte sowie in der Strukturkarte durch die zeichnerische Darstellung der Verbindung der Zentralen Orte.

Mit den im LEP festgelegten Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.

Begründung zu 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen

Die fünf festgelegten regionalen Entwicklungsachsen orientieren sich an der gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region und bieten wichtige Entwicklungspotenziale für

- den grenzübergreifenden Leistungsaustausch (insbesondere in Ost-West-Richtung über den Rhein nach Frankreich und über den Schwarzwald),

- die innere Erschließung der Region und den Anschluss ländlicher Teilräume an die großen Verkehrsinfrastrukturen im Rheintal sowie
- eine integrierte Siedlungs- und Nahverkehrsplanung.

Die regionalen Entwicklungsachsen sind zudem mit den Achsen in den Nachbarräumen abgestimmt.

- Die Achse Achern – Rheinau (– Gamsheim) ist eine grenzüberschreitende Entwicklungsachse, die eine verbesserte Anbindung des Mittelbereichs Achern an das Elsass gewährleisten und die Zentralen Orte Achern und Rheinau stärken soll.
- Die Achse Lahr/Schwarzwald – Schwanau (– Erstein) stellt eine grenzüberschreitende Entwicklungsachse dar. Diese soll eine verbesserte Anbindung des Mittelbereichs Lahr an das Elsass (inkl. Autobahn A 35) gewährleisten, die Zentralen Orte Lahr/Schwarzwald und Schwanau/Meißenheim stärken sowie örtliche Verkehrsbelastungen abbauen.
- Die Achse Emmendingen – Teningen – Endingen am Kaiserstuhl (– Sélestat) ist eine grenzüberschreitende Entwicklungsachse, die die verbesserte Anbindung des Mittelbereichs Emmendingen an das Elsass (inkl. Autobahn A 35) gewährleisten soll, verbesserte Anbindung (Straße und Schiene) des nördlichen Kaiserstuhls an das Mittelzentrum Emmendingen sowie zur Stärkung der Zentralen Orte Emmendingen, Teningen und Endingen beitragen soll.
- Die Achse Müllheim – Neuenburg am Rhein (– Mulhouse) stellt eine grenzüberschreitende Entwicklungsachse (Straße und Schiene) dar, soll eine verbesserte Anbindung der Region an das südliche Elsass (inkl. Autobahn A 35, TGV-Bahnhof Mulhouse, EuroAirport Basel/Mulhouse/Freiburg) gewährleisten und zur Stärkung der Zentralen Orte Müllheim und Neuenburg beitragen.
- Die Achse Offenburg – Appenweier – Oberkirch – Oppenau (– Freudenstadt) ist eine regionsüberschreitende Entwicklungsachse (im Wesentlichen entlang der Bundesstraße B 28 und der Renchtalbahn), die den Abschnitt Kehl – Willstätt – Appenweier der ausgeformten Landesentwicklungsachse Offenburg – Kehl (– Strasbourg) in östliche Richtung verlängert und gedanklich an die Landesentwicklungsachse Freudenstadt – Horb am Neckar – Rottenburg am Neckar – Tübingen/Reutlingen anknüpft. Die Achse schließt das Renchtal mit insgesamt vier Gemeinden, darunter das Unterzentrum Oberkirch und das Kleinzentrum Oppenau, an den Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl und die überregional bedeutsamen Infrastrukturen im Rheintal an.

Zur Entfaltung der raumordnerischen Potenziale der vier Regionalen Entwicklungsachsen wird vorgeschlagen, diese auch jenseits der Regionsgrenze durch entsprechende Festlegungen in den jeweiligen Planungsdokumenten (Regionalplan, Schéma de Cohérence Territoriale u. a.) zu verankern und sinnvoll weiterzuführen.

2.3 Zentrale Orte

Erläuterung: Zentrale Orte sind insbesondere Standorte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, sowie soziale und kulturelle Angebote gebündelt vorgehalten bzw. angeboten werden. Insbesondere Güter und Dienstleistungen, die nicht in jeder Gemeinde in tragfähigen Einrichtungen angeboten werden können, sollen in leistungsfähigen Zentralen Orten gebündelt werden. Die Grundversorgung ist in allen Gemeinden, auch in solchen ohne Zentralörtliche Einstufung, abzudecken.

Die Differenzierung der Zentralen Orte in unterschiedliche Stufen berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte und die unterschiedliche

Größe der Verflechtungsbereiche zur Sicherung einer ausreichenden Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen. Die Zentralen Orte dienen so der Sicherstellung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten in der Region und damit auch der Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange.

Begründung zu 2.3.1 Oberzentren

Die Oberzentren (LEP PS 2.5.8) sind gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Die Funktion der beiden Oberzentren Freiburg im Breisgau und Offenburg wird im Einzelnen durch eine Vielzahl hochqualifizierter Leistungen geprägt. Sie erfüllen sowohl regionale als auch rein städtische Versorgungsfunktionen. Bei der weiteren Entwicklung der zentralörtlichen Ausstattung der Oberzentren ist darauf zu achten, dass neue Einrichtungen nach Möglichkeit an solchen Standorten errichtet werden, die neben den städtischen auch regionalen Belangen genügen.

Begründung zu 2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

Die Mittelzentren und die Mittelbereiche (LEP PS 2.5.9) sind gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren Träger der Leistungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs. Diese sollen daher in Verbindung mit ihren Mittelbereichen als Standorte für Versorgungseinrichtungen, Gewerbe, Arbeitsplatz- und Wohnstandorte gestärkt werden. Die Mittelbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren, in denen der gehobene und spezialisierte Bedarf gedeckt werden soll. Sie sind darüber hinaus auch Räume, in denen wesentliche übergemeindliche Lebensbeziehungen der Bevölkerung (z. B. Arbeitsplätzen) und besonders enge wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

Begründung zu 2.3.3 Unterzentren

Die nach § 11 Abs. 3 LplG im Regionalplan festzulegenden Unterzentren dienen der Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit dem qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf (LEP PS 2.5.10).

Die unterzentrale Funktion manifestiert sich in der vielfältigen Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen. Hierzu gehören z. B. weiterführende allgemein bildende Schulen (Realschule, Gymnasium), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, mehrere praktische Ärzte sowie Fachärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Sport- und Festhalle, mehrere Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung.

Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren (Nahbereiche) sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.10). Sie werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben, da sie insbesondere in verdichteten Bereichen den komplexen Mustern interkommunaler und teilörtlicher Verflechtungen nicht gerecht werden können.

Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung zur Aufstufung der Gemeinde Denzlingen vom Klein- zum Unterzentrum im Jahr 2002) sind insgesamt vier Städte und Gemeinden neu als Unterzentrum festgelegt worden:

- Die Stadt Heitersheim, 5.800 Einwohner, erfüllt überörtliche Funktionen für einen überörtlichen Verflechtungsbereich mit insgesamt rund 13.100 Einwohnern. Die in der Stadt Heitersheim vorhandenen Einrichtungen erfüllen den Anspruch, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Angesichts der in diesem Teil der Region zu verzeichnenden Bevölkerungs- und Beschäftigungszuwächse wird die Aufstufung als verträglich eingeschätzt.
- Bedingt durch die fortschreitende europäische Integration und die bereits deutlich ausgeprägten grenzüberschreitenden Verflechtungen sowie ebensolche Verkehrsangebote übt die Stadt Neuenburg am Rhein (11.600 Einwohner) eine Brückenkopffunktion zum Elsass aus – vergleichbar mit dem Mittelzentrum Breisach (vgl. LEP PS 6.2.3.4). Gedanklich kann der Verflechtungsraum, für den die Stadt Neuenburg am Rhein überörtliche Funktionen ausübt, daher auf grenznahe französische Gemeinden ausgedehnt werden. Die in der Stadt Neuenburg am Rhein vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen den Anspruch, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Neuenburg am Rhein und dem benachbarten Mittelzentrum Müllheim ausgewogenen Entwicklung ist auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit vorzunehmen.
- Auch die Stadt Rheinau (11.200 Einwohner) weist als Arbeits- und Einkaufsort starke Verflechtungen ins Elsass auf, so dass eine gedankliche Ausweitung des Verflechtungsraums auf die grenznahen französischen Gemeinden gerechtfertigt ist. Ein weiterer Ausbau dieser Brückenkopffunktion steht im Einklang mit den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen und der festgelegten regionalen Entwicklungsachse (PS 2.2.2). Die in der Stadt Rheinau vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen den Anspruch, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Angesichts der vergleichsweise großen Entfernungen zu den Siedlungs- und Versorgungskernen der benachbarten Zentralen Orten (Achern, Kehl, Lichtenau) sind keine negativen Auswirkungen der Aufstufung auf diese abzusehen.
- Die Gemeinde Teningen, 11.500 Einwohner, bildet mit 4.200 Beschäftigten einen wichtigen Arbeitsplatzstandort im Landkreis Emmendingen. Durch den Ausbau der Versorgungseinrichtungen hat die Gemeinde Teningen überörtliche Bedeutung für die nördlich und westlich angrenzenden Gemeinden erlangt. Für den Verflechtungsraum kann von einer Gesamtgröße von 18.400 Einwohnern ausgegangen werden. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Teningen und dem benachbarten Mittelzentrum Emmendingen ausgewogenen Entwicklung ist auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit vorzunehmen.

Begründung zu 2.3.4 Kleinzentren

Die nach § 11 Abs. 3 LplG im Regionalplan festzulegenden Kleinzentren dienen im Wesentlichen der Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit dem häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf (LEP PS 2.5.11).

Die kleinzentrale Funktion manifestiert sich grundsätzlich in Form von Einrichtungen, die mehr als eine tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Hierzu gehören z. B. Grund- und Hauptschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bücherei, Sportplatz und Sporthalle, Ärzte und Apotheke, Kreditinstitut, handwerk-

liche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen.

Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren (Nahbereiche) sollen i. d. R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.11). Sie werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben, da sie insbesondere in verdichteten Bereichen den komplexen Mustern interkommunaler und teilörtlicher Verflechtungen nicht gerecht werden können.

Mit der Teilfortschreibung zur Aufstufung der Gemeinde Gundelfingen zum Kleinzentrum im Jahr 2002 hat sich der Regionalverband – in Kenntnis der regionalplanerischen Abweichungsmöglichkeit gemäß LEP PS 2.5.11 – dafür ausgesprochen, auch innerhalb des Verdichtungsraums nicht auf die Ausweisung von Kleinzentren zu verzichten. Dementsprechend wird nun zusätzlich die Gemeinde Merzhausen, 4.800 Einwohner, als Kleinzentrum festgelegt. Die Ausstattung der Gemeinde Merzhausen erfüllt den Anspruch, den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken zu können. Entsprechend der Verkehrs- und Verwaltungsbeziehungen umfasst der Verflechtungsbereich die drei südlich angrenzenden Gemeinden mit insgesamt 8.800 Einwohnern.

Begründung zu 2.3.5 Siedlungs- und Versorgungskerne

Der LEP sieht vor, dass als Zentrale Orte Gemeinden festgelegt werden (LEP PS 2.5.2). Der LEP bestimmt darüber hinaus, dass zentralörtliche Einrichtungen in den Zentralen Orten grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden sollen (LEP PS 2.5.3).

Ungeachtet der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden besteht nach LEP die Notwendigkeit, die zentralörtlichen Einrichtungen (bzw. die überörtlich bedeutsamen Funktionen) in einem Teilort bzw. einem günstig gelegenen und gut erreichbaren Siedlungs- und Versorgungskern zu bündeln. Vor dem Hintergrund der demographisch Entwicklung und einer tendenziell abnehmenden Tragfähigkeit soll einer weiteren Verlagerung zentralörtlicher Einrichtungen an periphere Standorte entgegengewirkt werden. Dieses Bündelungsprinzip trägt zur nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte bei.

Der LEP räumt der Regionalplanung in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit ein, diese zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne zu konkretisieren (vgl. Begründung zu LEP PS 2.5.2). Den Siedlungs- und Versorgungskern bildet grundsätzlich der gleichnamige Hauptort der Gemeinde. Wo dies nicht Fall ist (Neuried, Rheinau, Schwanau/Meißenheim und Vogtsburg im Kaiserstuhl), ist der Siedlungs- und Versorgungskern genannt. Er entspricht bei den Unter-, Mittel- und Oberzentren auch dem Orts- teil, in dem die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte festgelegt sind.

Begründung zu 2.3.6 Überörtliche Abstimmungserfordernisse

Sowohl der LEP als auch der Regionalplan weisen zum Teil verschiedenen Gemeinden zentralörtliche Funktionen gemeinsam zu. In der Region Südlicher Oberrhein sind dies die Städte und Gemeinden

- Bad Krozingen und Staufen im Breisgau,
- Haslach im Kinzigtal, Hausach und Wolfach,
- Biberach und Zell am Harmersbach,
- Herbolzheim und Kenzingen,

- Schwanau und Meißenheim.

Diese bilden jeweils gemeinsam einen Zentralen Ort (vgl. PS 2.3.2 und 2.3.3). Die zentralörtlichen Aufgaben werden in gegenseitiger Abstimmung und Funktionsteilung von den beteiligten Städten und Gemeinden gemeinsam ausgeübt und nicht separat wahrgenommen. Die Gemeinden stellen keine voneinander unabhängigen Zentralen Orte dar, die die zentralörtliche Funktionsstufe jeweils für sich allein beanspruchen können. Eine intensive und vereinbarte interkommunale Zusammenarbeit ist hierbei erforderlich. Diese soll intensiviert und gefördert werden. Besonders geeignet erscheinen gemeinsame Entwicklungskonzepte insbesondere für den Einzelhandel sowie im Bereich Freizeit und Tourismus.

Ein besonderes Abstimmungsgebot ergibt sich auch

- für benachbarte Zentrale Orte unterschiedlicher Funktionsstufen – insbesondere dort, wo die Siedlungs- und Versorgungskerne jeweils nur wenige Kilometer auseinander liegen.
- für Kleinzentren in den ländlich strukturierten Teilräumen der Region Südlicher Oberrhein, deren Versorgungsauftrag angesichts vergrößerter Einzugsbereiche und abnehmender Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen nur noch gemeinsam erfüllt werden kann (vgl. Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg 2005, S. 234).

Begründung zu 2.3.7 Regionsüberschreitende Verflechtungen

Die Mittelbereiche Bad Krozingen/Staufen im Breisgau, Breisach am Rhein, Kehl, Müllheim und Offenburg weisen besondere Verflechtungen mit dem Elsass auf und erfüllen teilweise Versorgungsfunktionen für die benachbarten Teilräumen jenseits des Rheins.

Die Grenze zwischen den Mittelbereichen Müllheim und Lörrach/Weil (Region Hochrhein-Bodensee) ist im Bereich der Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen (beide Landkreis Lörrach) offen gelassen. Die ausgeprägten Verflechtungen beider Gemeinden mit dem Mittelzentrum Müllheim sind zu berücksichtigen (vgl. LEP PS 2.5.9).

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0 Allgemeine Ziele und Grundsätze

Begründung zu 2.4.0.1 Wahrung der Eigenentwicklung

Die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden bildet das Rückgrat der zukünftigen Siedlungsentwicklung in der Region. Die Eigenentwicklung ist verfassungsrechtlich geschützt und allen Gemeinden möglich (vgl. LEP PS 3.1.5).

Angesichts der unterschiedlichen Eignung und Bedarfe ist es sinnvoll, die Gemeinden mit Eigenentwicklung (wie auch die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit, vgl. PS 2.4.0.2) für die Funktionen Wohnen und Gewerbe getrennt festzulegen.

Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit findet dort statt, wo

- über die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung (einschließlich der natürlichen Bevölkerungsentwicklung) bzw. der ortsansässigen Betriebe hinaus Flächen entwickelt werden sollen (vgl. LEP PS 3.1.5),

- sich ein Vorhaben aufgrund verschiedener Faktoren in der Gemeinde nicht verträglich realisieren lässt (beispielsweise aufgrund der erreichten Größenordnung oder des induzierten Verkehrsaufkommens).

Begründung zu 2.4.0.2 Überörtliche Konzentration der Siedlungstätigkeit

Gemäß LEP PS 3.1.2 soll sich die weitere Siedlungstätigkeit in Umfang und Standortwahl in die vorhandene dezentrale Siedlungsstruktur einfügen. Die überörtliche Konzentration der Siedlungstätigkeit trägt bei

- zum Erhalt des gewachsenen polyzentrischen Siedlungsgefüges,
- zur Gliederung von Siedlungen und Freiräumen
- zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,
- zur Auslastung der Infrastruktur,
- zur Reduzierung von Folgekosten,
- zur Verringerung der Verkehrsbelastung,
- zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowie
- zur Sicherung des Freiraums.

Die planerische Umsetzung im Regionalplan erfolgt durch Festlegung von Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche, vgl. LEP PS 3.1.2 und 3.1.3), unterschieden in die Funktionen Wohnen (Kap. 2.4.1) und Gewerbe (Kap. 2.4.2). Damit wird gewährleistet, dass Flächenbedarfe, die aus dem wanderungsbedingten Zuwachs der Bevölkerung sowie durch Ansiedlungen von Gewerbebetrieben resultieren, in der Region an den planerisch begünstigten Standorten realisiert werden können.

Auf eine gebietsscharfe Ausformung von regionalbedeutsamen Schwerpunkten wird verzichtet (vgl. LEP PS 3.1.3), da es aus regionaler Sicht keiner solchen Vorgaben für die Siedlungstätigkeit bedarf. Die kleinräumige Steuerung neuer Baugebiete obliegt ausschließlich der örtlichen Bauleitplanung.

Angesichts der unterschiedlichen Eignung und Bedarfe ist es sinnvoll, die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (wie auch die Gemeinden mit Eigenentwicklung, vgl. PS 2.4.0.1) für die Funktionen Wohnen und Gewerbe getrennt festzulegen.

Begründung zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete, da Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist. Ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, LEP PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9). Im Siedlungsbestand stehen enorme Flächenpotenziale für eine bauliche Entwicklung bzw. Umnutzung und Erneuerung zur Verfügung. Deren vorrangige Nutzung (vgl. LEP PS 3.1.9, 3.2.2, 3.2.3 und 3.4.3) ist zunehmend auch volkswirtschaftlich und finanziell sinnvoll und notwendig, um bei insgesamt nicht wachsender Einwohnerzahl möglichst wenig zusätzliche Infrastruktur- und andere Folgekosten zu erzeugen. Durch den Innenentwicklungsvorrang sollen zudem Entwicklungsmöglichkeiten auch künftigen Generationen offen gehalten werden.

Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung in Bestandsgebieten sollen genutzt werden. Innenentwicklung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall mit einer Bebauung oder Verdichtung gleichzusetzen. Insbesondere in verdichteten Gebieten können auch Maßnahmen der Freiraumentwicklung oder zur Durchgrünung einen wertvollen Beitrag zur

Aufwertung des Siedlungsbestands und damit zur Innenentwicklung leisten. Damit kann auch die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten erhöht werden.

Die Innenentwicklung genießt klare Priorität vor der Inanspruchnahme bislang baulich nicht genutzter Flächen. Zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs gehört es, unabhängig einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans Maßnahmen zu ergreifen, welche die Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand erhöhen und zur effizienten Nutzung der bereits vorhandenen Siedlungsflächen beitragen. Dies entspricht auch den Erfordernissen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Ansprache und Beratung der Haus- und Grundeigentümer, Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts sowie eine aktive Baulandpolitik für die Innenentwicklung.

Hinsichtlich der Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen zählen hierzu insbesondere auch,

- neu zu entwickelnde Bauflächen im Eigentum der Gemeinde zu belassen bzw. dorthin zu überführen
- vertragliche Regelungen mit den Eigentümern zu treffen, welche die tatsächliche Bebauung bzw. Verfügbarkeit der Grundstücke für Bauwillige absichern.

Zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist ein qualifizierter Nachweis über die Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggf. Leerstände) im Siedlungsbestand und der Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen erforderlich. Der qualifizierte Nachweis beinhaltet die Erhebung sämtlicher Potenzialflächen, deren Darstellung in einer Flächenübersicht, Angaben zu deren Verfügbarkeit sowie der gemeindlichen Aktivierungsbemühungen.

Bauflächenpotenziale bzw. Baulandreserven umfassen sämtliche vorhandenen Baulücken und unbebauten Grundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §§ 30 und 33 BauGB,
- innerhalb von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB,
- innerhalb dargestellter Wohn- oder gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan für die noch kein Bebauungsplan erstellt wurde.

Zu den Aktivierungsbemühungen zählen unter anderem die Ansprache und Beratung der Haus- und Grundeigentümer, der Flächenankauf, Maßnahmen zur Neu- und Umnutzung von leerstehenden Gebäuden, zur Mobilisierung der Flächen und zur Herstellung der Marktreife, die Erstellung von Innenentwicklungskonzepten sowie Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts.

Die sich aus den Kapiteln 2.4.1 (Wohnen) und 2.4.2 (Gewerbe) ergebende Bauflächenbedarf ist an sich unabhängig von den Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand sowie von den Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist daher – neben der grundsätzlichen Entscheidung, ob und inwiefern Flächenneuausweisungen oder Flächentausche erforderlich sind – zu prüfen, welche Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken) im Siedlungsbestand sowie Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen vorhanden sind. Diese sind auf die Zuwachswerte gemäß der Kapitel 2.4.1 und 2.4.2 anzurechnen.

Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven besteht, können bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die

verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven berücksichtigt und angerechnet werden.

Die Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale kann nur im Zusammenhang mit Ihrer vollständigen qualifizierten Erhebung sowie dem Nachweis der erfolgten Aktivierungsbemühungen für die entsprechenden Flächen beurteilt werden.

Flächenreserven in interkommunalen Gewerbegebieten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind anteilig ebenfalls in Abzug zu bringen.

Begründung zu 2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen

Aus Gründen der Verkehrsvermeidung und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Teilhabe nicht-motorisierter Personengruppen sind Wohnbauflächen nur dort zu entwickeln, wo Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Verkehrsvermeidung und zur Sicherung der Nutzbarkeit der Gewerbegebiete durch nicht-motorisierte Personengruppen sollen neue gewerbliche Bauflächen eine günstige Zuordnung zu vorhandenen Wohnstandorten und eine angemessene Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr aufweisen.

Zur Reduzierung von Verkehrsbelastungen gegenüber Anwohnern sollen neue gewerbliche Bauflächen unmittelbar und nach Möglichkeit ortsdurchfahrtsfrei in das überörtliche Straßennetz angebunden sein.

Gemäß LEP PS 3.1.6 soll bei größeren Flächenentwicklungen zudem auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen innerhalb der Gemeinde und in Abstimmung mit den Nachbargemeinden geachtet werden.

Angesichts steigender Mobilitätskosten und einer steigenden Zahl hochbetagter Einwohner wächst die Notwendigkeit, Siedlungsstrukturen zu entwickeln, die auch ohne Auto bzw. mit einem deutlich reduziertem Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs bewohnt werden können. Aus Gründen einer effizienten Verkehrsabwicklung und zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des motorisierten Individualverkehrs sollen neue Bauflächen gemäß LEP PS 3.2.5 nur dort zu entwickelt werden, wo sie vom öffentlichen Personennahverkehr erschlossen sind.

Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung des begrenzt vorhandenen Freiraums sollen neue Bauflächen für Wohn- und gewerbliche Nutzungen insbesondere in der Rheinebene nur im Anschluss an bereits bebaute Siedlungsgebiete entwickelt werden. Insbesondere entlang der Entwicklungsachsen sowie in den verdichteten Bereichen sollen neue Bauflächen dazu beitragen, einen kompakten Siedlungskörper zu bilden, die Ortsränder eindeutig zu definieren und eine erkennbare Abgrenzung zwischen Bebauung und freier Landschaft zu schaffen.

Die Entwicklung kompakter Siedlungskörper trägt bei (vgl. LEP PS 3.1.6)

- zu einer besseren und umweltfreundlichen Erreichbarkeit („kurze Wege“), d. h. zur Schaffung fußläufiger und radverkehrstauglicher Entfernungen),
- zur Auslastung vorhandener sozialer, kultureller und technischer Infrastrukturen sowie
- zu einem effizienten Mitteleinsatz (geringere Erschließungskosten).

Der Boden ist eine stark beanspruchte, nicht vermehrbare und kaum wiederherstellbare Ressource. Neue Bauflächen sollen daher einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erkennen lassen. Hierzu sollen alle Phasen der Planung und des Entwurfs (Siedlungskonzeption, Erschließung, Bauformen etc.) ihren Beitrag leisten. Dies gilt vor dem

Hintergrund eines aktiven Klimaschutzes analog für die Energieeffizienz und für den Einsatz erneuerbarer Energien (vgl. Kap. 4.2).

Durch eine intelligente Ausnutzung der Fläche kann der Anteil an versiegelter Fläche minimiert werden. Hierzu zählen auch die Mehrgeschossigkeit und die Stapelung von Nutzungen, insbesondere bei gewerblichen Bauflächen, z. B. bei der Realisierung von Anlagen für den Ruhenden Verkehr.

Zu einer flächeneffizienten Nutzung zählt auch, gewerbliche Bauflächen vorrangig für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver, produzierender, weiterverarbeitender und dienstleistender Betriebe zu sichern. In Gewerbegebieten nach BauNVO ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnungen sollen daher nur einen untergeordneten Teil der überbauten Fläche einnehmen, sodass der Gebietscharakter und die typische Prägung als Gewerbegebiet gewahrt bleiben. Flächenbedarfe für Betriebsleiterwohnungen sollen auf maximal 20 % beschränkt werden. Es wird empfohlen bei der Planaufstellung zu prüfen, ob Betriebsleiterwohnungen generell auszuschließen sind.

Der Klimawandel stellt hinsichtlich Durchlüftung, Hitzestau, Starkregenereignissen, Überschwemmungsgefahr u. a. neue Anforderungen an Planung, Bebauung und Gestaltung der Wohn- und gewerblichen Bauflächen. Diesen soll Rechnung getragen werden (vgl. PS 1.2.6). Dies entspricht auch den Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Böden, der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes sowie dem zum Ausbau erneuerbarer Energien (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LplG, LEP PS 3.1.7, 3.1.9, 3.1.10, 3.2.4).

Der demografische Wandel zeichnet sich in der Region Südlicher Oberrhein bereits heute vor allem in zwei Dimensionen ab: in allen Teilräumen wird die Gesellschaft altern und eine stark steigende Zahl an Hochbetagten und Pflegebedürftigen aufweisen; in einzelnen Teilräumen korrespondiert diese Entwicklung zudem mit einer sinkenden Bevölkerungszahl. Es ist angesichts der oftmals nicht altengerechten Siedlungsstrukturen und Wohnungsbestände daher erforderlich, dass neue Siedlungsentwicklungen stärker als bislang gezielt den Anforderungen des demografischen Wandels Rechnung tragen.

2.4.1 Siedlungsentwicklung – Wohnen

Begründung zu 2.4.1.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen

Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung entsteht durch Haushaltsneugründungen bereits ansässiger Einwohner und individuelle Wohnflächenzuwächse der ortsansässigen Bevölkerung, z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen (vgl. LEP PS 3.1.5).

Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung wird auf die bereits ansässige Bevölkerung zurückgegriffen, da im Rahmen der Eigenentwicklung deren Flächenbedarf gedeckt werden soll.

Zur Bestimmung der Bauflächenbedarfe im Rahmen der Eigenentwicklung wird somit nicht auf eine vorausberechnete Bevölkerungszahl (mit oder ohne Berücksichtigung des Wanderungsgeschehens) Bezug genommen. Gesamtregionale Bevölkerungsprognosen sowie teilräumliche und gemeindliche Ergebnisse der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg sind bei der Festlegung der Siedlungsbereiche der Funktion Wohnen berücksichtigt worden.

Der genannte Zuwachsfaktor ist angemessen,

- da es angesichts vermehrt und flächendeckend auftretender Sterbeüberschüsse einer steigenden Zahl von Städten und Gemeinden möglich ist, den Flächenbedarf aus der Eigenentwicklung im Siedlungsbestand zu realisieren,
- da eine abnehmende Belegungsdichte sich auch durch den Verbleib eines Ehepartners in der gemeinsamen Wohnung nach Tod des anderen erklärt und somit keinen Flächenbedarf nach sich zieht,
- da der Ersatzbedarf im Regelfall durch Sanierung, Modernisierung oder Neubau am Ort seines Entstehens, zumindest aber im Siedlungsbestand gedeckt werden kann und daher i. d. R. keinen zusätzlichen Flächenbedarf bedingt.

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten und in der Folge auch höhere Bauflächenbedarfe geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss oder ein hoher Ferienwohnungsanteil.

Die Dichtewerte sind allein als Hilfsgröße zur Bestimmung des Bauflächenbedarfs zu verstehen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden.

Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg

Die Stadt Freiburg im Breisgau weist bedeutende Wanderungsgewinne und ein natürliches Bevölkerungswachstum auf. Für den Geltungszeitraum des Regionalplans ist weiterhin mit hohen Wanderungsgewinnen und einer hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen.

Aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen ist derzeit davon auszugehen, dass der zu erwartende Bauflächenbedarf raumverträglich nicht ausschließlich auf der eigenen Gemarkung realisiert werden kann. Zudem kann aufgrund des limitierten Flächenangebots nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarkts bedient werden. (Hinsichtlich dieser Kriterien unterscheidet sich die Situation in der Stadt Freiburg deutlich von der in anderen Ober- und Mittelzentren der Region Südlicher Oberrhein.)

In Abstimmung mit der Stadt Freiburg im Breisgau können daher weitere Gemeinden und Gemeindeteile über die Eigenentwicklung hinaus Bauflächen realisieren. Der Flächenbedarf der Stadt Freiburg im Breisgau würde sich entsprechend reduzieren.

Damit eröffnen sich im Verdichtungsraum Freiburg flexible Möglichkeiten, um eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung sicherzustellen und zugleich eine regionale Ausgewogenheit zu wahren.

Eine solche Regelung bleibt auf wenige Gemeinden beschränkt, die sich aufgrund ihrer räumlichen Lage (innerhalb des Verdichtungsraums bzw. seiner Randzone) und infrastrukturellen Eignung (insbesondere Schienenverkehrsanbindung nach Freiburg) besonders dazu eignen und zugleich nicht als Siedlungsbereich entsprechend PS 2.4.1.2 festgelegt sind.

Eine solche Abstimmung ist geboten, um angesichts der zu erwartenden Zuwanderungsgewinne bei gleichzeitigem Geburtendefizit, Siedlungsentwicklungen auf Kosten benachbarter Standorte zu vermeiden und weitere Abwanderung ins Umland auf ein verträgliches Maß zu reduzieren (vgl. LEP PS 2.2.4, 3.1.6, 3.1.8).

Die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen soll nachvollziehbar vertraglich (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dokumentiert werden.

Begründung zu 2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen

Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbauentwicklung erhalten und weiterentwickelt werden. Im Regionalplan sind dazu gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 LplG sowie LEP PS 3.1.1 und 3.1.3 Gemeinden, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche), festgelegt und in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt.

Die Siedlungsbereiche werden nicht gebietsscharf dargestellt. Ebenso wird auf eine zusätzliche Festlegung (und gebietsscharfe Darstellung) von Schwerpunkten des Wohnungsbaus aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird weit überwiegend bestandsorientiert sein und sich daher eng an der gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur orientieren. Eine Konzentration des Siedlungsgeschehens über die Festlegung der Siedlungsbereiche hinaus würde sich negativ auf das gewachsene Siedlungsgefüge auswirken.
- Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen relativiert sich der Flächenbedarf teilweise erheblich. Neue Wohnbauflächen(-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist.
- Den Gemeinden verbleibt ein größerer Spielraum, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen – seitens der Flächennachfrager oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) – reagieren zu können.
- Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Entwicklung nachfragegerechter und planerisch sinnvoller Wohnstandorte ist ein System übertragbarer (und somit nicht gebietsscharf festgelegter) Flächenbedarfe zu bevorzugen.

Angesichts deutlich anderer Rahmenbedingungen als zu Beginn der 1990er Jahre, insbesondere die erwarteten Zuwanderungssalden sowie das steigende Geburtendefizit, ist es erforderlich, die verstärkte Siedlungstätigkeit enger als bisher am System der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten.

Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Ausweisung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen. Im Einzelnen sind dies:

- Einstufung als Zentraler Ort (LEP PS 2.4.1.1, 2.5.3, 2.6.4),
- Lage in einer Entwicklungsachse (LEP PS 2.2.3.2, 2.3.1.1, 2.6.4),
- Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere an den Schienenverkehr (vgl. LEP PS 2.2.3.2, 2.2.3.2, 2.4.1.1)
- Arbeitsplatzangebot und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- Vorhandene Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen,
- demografische Entwicklung, insbesondere erwartete Wanderungsgewinne, sowie
- keine naturräumlichen oder fachrechtlichen Restriktionen, welche der Umsetzung einer verstärkten Siedlungsentwicklung grundsätzlich entgegenstehen würden.

Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung sowie ihrer siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommen die o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu:

- In weiten Teilen des Schwarzwalds ist es angesichts flächendeckender Bevölkerungsrückgänge erforderlich, die verstärkte Siedlungstätigkeit auf die Unter- und Mittelzentren zu beschränken, um deren Bedeutung als dezentrale Schwerpunkte von Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen im Ländlichen Raum zu stärken (vgl. LEP PS 2.4.1.1).
- Im Verdichtungsraum Freiburg, seiner Randzone und den südlich angrenzenden Gebieten ist eine enge Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an vorhandenen Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs und eine dezidierte Lenkung der Siedlungstätigkeit über Instrumente des Freiraumschutzes geboten (vgl. LEP PS 2.2.3.2, 2.3.1.1).
- Im Verdichtungsraum Offenburg und den angrenzenden Gebieten ist eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt (vgl. LEP PS 2.4.1.1).

Flächenbedarf der Siedlungsbereiche Wohnen

In den Siedlungsbereichen soll der Flächenbedarf aus der Eigenentwicklung sowie der in die Region zuwandernden Bevölkerung gedeckt werden.

Zur Berechnung des Flächenbedarfs wird nicht auf eine vorausberechnete Bevölkerungszahl (mit oder ohne Berücksichtigung von Wanderungen) Bezug genommen, sondern auf die bereits ortsansässige Bevölkerung. Zur Stabilisierung des gewachsenen Siedlungsgefüges werden wanderungsbedingte Flächenbedarfe entsprechend des Bevölkerungsstands (und nicht entsprechend der Wanderungsverteilung von Bevölkerungsvorausrechnungen) berücksichtigt.

Der genannte Zuwachsfaktor ist angemessen,

- da es angesichts vermehrt und flächendeckend auftretender Sterbeüberschüssen einer steigenden Zahl von Gemeinden möglich ist, den Flächenbedarf aus der Eigenentwicklung und von zuwandernden Haushalten im Siedlungsbestand zu realisieren.
- da der Nachholbedarf durch einen Rückgang der Belegungsdichte in vielen Gemeinden bereits erfüllt ist,
- da der wanderungsbedingte Bevölkerungszuwachs (inkl. der Kinder von zugewanderten Haushalten) deutlich kleiner ausfällt als zu Beginn der 1990er Jahre,
- da der Ersatzbedarf im Regelfall durch Sanierung, Modernisierung oder Neubau am Ort seines Entstehens, zumindest aber im Siedlungsbestand gedeckt werden kann und daher i. d. R. keinen zusätzlichen Flächenbedarf bedingt.

Die Dichtewerte sind allein als Hilfsgröße zur Bestimmung des Bauflächenbedarfs zu verstehen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden.

Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die aufgrund ihrer zentralörtlichen Einstufung als Ober-, Mittel- oder Unterzentrum eine hohe Bruttowohndichte festgelegt wurde, können ausnahmsweise auch niedrigere Dichtewerte für die Bestimmung des Bauflächenbedarfs heranziehen, wenn dies die siedlungsstrukturelle Prägung nachweislich erfordert. Hiermit wird insbesondere berücksichtigt, dass geeignete Flächen für weitere Siedlungsentwicklungen in den größeren Städten oftmals nur mehr in deren Ortsteilen, nicht jedoch im Anschluss an die Kernstadt zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit bezieht sich grundsätzlich auf eine Gemeinde. Nur auf dieser Ebene kann ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden. Da durch die Kommunalreform 1973 eine Vielzahl von Städten und Gemeinden mit mehreren Teilorten unterschiedlicher Prägung

und Standortfaktoren entstanden ist, ist es dennoch erforderlich, die verstärkte Siedlungstätigkeit auf den Kernort bzw. die Gemeindeteile zu konzentrieren, welche über einen guten Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr verfügen.

2.4.2 Siedlungsentwicklung – Gewerbe

Begründung zu 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe

Die wirtschaftliche Entwicklung der Region wird entsprechend dem dezentralen Siedlungsmuster von allen Städten und Gemeinden getragen. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist es allen Städten und Gemeinden möglich, Flächen für lokale Erweiterungen und Verlagerungen innerhalb der Gemeinde bereits ortsansässiger Betriebe zu schaffen (vgl. LEP PS 3.1.5). Die Schaffung lokaler Erweiterungsmöglichkeiten kann auch eine Verlagerung des Betriebs innerhalb der Gemeinde umfassen, insbesondere aus den Ortskernen. Darüber hinaus sind lokale Neugründungen von Betrieben möglich.

Auch im Rahmen der Eigenentwicklung kann dies in Form einer Angebotsplanung (Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe) erfolgen, da eine genaue Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarfs der bereits ansässigen Betriebe nicht möglich ist.

Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung sollen im Regelfall am Ort zur Verfügung gestellt werden und können deshalb in der Regel nicht auf andere Gemeinden übertragen werden.

Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung Gewerbe

Für kleine, vorrangig dem Wohnen dienende Gemeinden ist im Regelfall ein Zuwachs bis 3 ha, für Kleinzentren und überörtlich bedeutende Gewerbestandorte ein Zuwachs bis 5 ha zugrunde zu legen. Der genannte Zuwachs für den Flächenbedarf zur Eigenentwicklung Gewerbe ist angemessen, da es dieser den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.

Entsprechend der üblichen Geltungszeiträume der Flächennutzungspläne und der Regionalpläne wird ein Zuwachs für einen Zeitraum von 15 Jahren angegeben.

Entsprechend des planerischen Leitprinzips „Innen vor Außen“ (Kap. 2.4.0) ist es vorrangige Aufgabe Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen.

Im konkreten Einzelfall können auch darüber hinausgehende Flächenbedarfe realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist und entsprechende Bedarfsnachweise vorliegen.

Angesichts der im Einzelfall nicht zu prognostizierenden Entwicklung der Unternehmen und ihrer Flächenbedarfe ist es erforderlich, im begründeten Einzelfall auch in Gemeinden mit Eigenentwicklung ausnahmsweise größere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Flächenbedarf von einem bereits ortsansässigen Betrieb ausgeht, innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und das Vorhaben einschließlich der von ihm ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur einzupassen sind.

Begründung zu 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe

Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und durch Bildung von Schwerpunkten bei der Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickelt werden. Im Regionalplan sind dazu gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 LplG sowie LEP PS 3.1.1 und 3.1.3 Gemeinden, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche), festgelegt und in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt. Die festgelegten Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe dienen der Ansiedlung neuer oder der Erweiterung vorhandener Betriebe über die Eigenentwicklung hinaus.

Die Siedlungsbereiche werden nicht gebietsscharf dargestellt. Ebenso wird auf eine zusätzliche Festlegung (und gebietsscharfe Darstellung) von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen aus folgenden Gründen verzichtet:

- Angesichts des polyzentrischen Siedlungsgefüges sowie der vorhandenen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven werden in einzelnen Gemeinden keine Größenordnungen zusätzlicher Siedlungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen absehbar, die eine gebietsscharfe Steuerung durch die Regionalplanung erfordern würden.
- Den Gemeinden verbleibt ein größerer Spielraum und eine höhere Flexibilität, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen – seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) – reagieren zu können.

Eine Unterscheidung industriell, gewerblich und für Dienstleistungen genutzter Bauflächen wird (schon aufgrund der fließenden Übergänge zwischen diesen Klassifizierungen) nicht vorgenommen.

Flächenbedarf der Siedlungsbereiche Gewerbe

Als Beitrag einer nachhaltigen Raumentwicklung, zur Sicherung der gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur und zur Vermeidung eines unverträglichen Wettbewerbs um Betriebsansiedlungen zu Lasten der Eigenentwicklung wird die verstärkte Siedlungstätigkeit der Funktion Gewerbe mit in ha quantifizierten Entwicklungsmöglichkeiten verknüpft. Die quantitative Hinterlegung der Festlegung mit konkreten Flächenangaben bietet einen umsetzungsorientierten Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen der Bauleitplanung flexibler auf unvorhersehbare Entwicklungen – seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) – reagieren zu können.

Angesichts der unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung der vorhandenen Arbeitsplatzzentren weisen die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten eine angemessene Stufung auf.

Allen Gemeinden stehen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung zur Verfügung. Zusätzlich werden regional bedeutsame gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Region, die über den Eigenbedarf hinausgehen, auf Siedlungsbereiche gestufter Größenordnung konzentriert.

Angesichts der gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur in der Region, der vorhandenen Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen sowie fortwährender Umstrukturierungsmöglichkeiten auf vorhandenen Gewerbeflächen sind die genannten Bauflächenbedarfe angemessen.

Der Festlegung der Siedlungsbereiche mit der Funktion Gewerbe

- orientieren sich am gewachsenen, polyzentrischen Siedlungsgefüge,
- tragen zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Funktionserhalt von Gemeinden gerade auch in ländlichen Räumen bei,
- tragen den absehbaren Standortanforderungen von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Rechnung und
- unterstützen die Nutzung möglicher Agglomerationsvorteile.

Ihnen liegen folgende Eignungs- und Bedarfskriterien zugrunde:

- Einstufung als Zentraler Ort, insbesondere Unter-, Mittel- oder Oberzentrum
- Lage in einer Entwicklungsachse (vgl. LEP PS 2.6.4),
- Nähe zu Bevölkerungsschwerpunkten,
- Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere im Schienenpersonennahverkehr.

Angesichts der im Einzelfall nicht zu prognostizierenden Entwicklung der Unternehmen und ihrer Flächenbedarfe ist es erforderlich, im begründeten Einzelfall auch in Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausnahmsweise größere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Flächenbedarf von einem bereits ortsansässigen Betrieb ausgeht, innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und das Vorhaben einschließlich der von ihm ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur einzupassen sind.

Begründung zu 2.4.2.3 Möglichkeiten zur Übertragung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten

Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Entwicklung nachfragegerechter und planerisch sinnvoller Gewerbestandorte können die quantifizierten Entwicklungsmöglichkeiten auf andere Gemeinden bzw. interkommunale Gewerbegebiete übertragen werden. Angesichts vorhandener Nutzungsrestriktionen ermöglichen interkommunale Lösungen den beteiligten Städten und Gemeinden ihren Gewerbeflächenbedarf auf einen geeigneten anderen außerhalb ihrer Gemarkung bzw. auf einen gemeinsamen Standort zu übertragen und dort zu konzentrieren,

Der regionalplanerische Rahmen für die Entwicklungsmöglichkeiten der interkommunalen Gewerbegebiete ergibt sich aus den quantitativ gestuften Standortfestlegungen für die beteiligten Gemeinden entsprechend PS 2.4.2.2 Die Gemeinden übertragen ggf. einen Teil ihres Bauflächenbedarfs auf das jeweilige interkommunale Gewerbegebiet und verzichten gleichzeitig auf eine entsprechende Flächenausweisung an ihrem einzelgemeindlichen Standort. Die Eigenentwicklung bleibt davon unberührt.

Die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen soll nachvollziehbar vertraglich (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dokumentiert werden. Weitergehende Vereinbarungen, insbesondere zum Flächenmanagement und zur finanziellen Kompensation, sind den Gemeinden bzw. Zweckverbänden der interkommunalen Gewerbeparke vorbehalten.

Begründung zu 2.4.2.4 Regionalbedeutsame Gewerbegebiete

Dem Gewerbepark Breisgau, dem Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr (Airport & Business Park) sowie dem Gewerbepark Raum Offenburg (hoch 3) kommt eine besondere Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung der Region zu. In der Region ist es angesichts vielfältiger planerischer und naturräumlicher Restriktionen nur an wenigen Stand-

orten möglich, Gewerbeflächen für großflächige, verkehrsintensive oder stark emittierende Betriebe vorsorgend vorzuhalten. Nutzung und Entwicklung dieser regionalbedeutsamen Gewerbegebiete sollen weiterhin in interkommunaler Kooperation erfolgen.

Das Erfordernis einer gebietsscharfen Festlegung dieser Gewerbegebiete besteht nicht mehr, da sie durch Festlegungen der Bauleitplanung inzwischen ausreichend vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert sind.

In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich kleinteilige Parzellierung, Wohnnutzung, Einzelhandel, Ansiedlung von nicht großflächigen, nicht stark emittierende Betrieben) von den genannten Standorten auszuschließen.

Im Regelfall soll eine Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) von 1 ha festgesetzt werden, um solche Flächenangebote mittel- und langfristig für die gewerbliche Wirtschaft in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden.

Angesichts begrenzter Mittel für den Ausbau und den Erhalt der Verkehrsinfrastrukturen soll sich die weitere Entwicklung der verkehrsintensiven regionalbedeutsamen Gewerbegebiete an den Kapazitäten der Straßen und Schienenstrecken orientieren.

Begründung zu 2.4.3 Freizeit und Tourismus

In der Region Südlicher Oberrhein sind derzeit 28 Städte und Gemeinden als Mineral- und Moorbad, heilklimatischer Kurort, Kneippkurort oder Luftkurort prädikatisiert. Diese haben neben ihrer originären Funktion im Gesundheitswesen gemäß LEP PS 5.4.2 auch eine hohe Bedeutung für Freizeit und Tourismus. Insbesondere durch das typische, auf Erholung und Wohlbefinden ausgerichtete, ortsbildprägende Ambiente sind die Heilbäder und Kurorte attraktive touristische Ziele mit einem vergleichsweise hohen Übernachtungsaufkommen und daraus resultierenden Sekundärumsätzen sowie Wertschöpfungspotenzialen. Bei der Attraktivität der Kurorte spielen gesundheitstouristische Angebote eine erhebliche Rolle. Der Gesundheitstourismus ist wichtiger Teilbereich und Wachstumsmarkt der Tourismuswirtschaft. Dabei kommt neben dem Erhalt und Ausbau der spezifischen Infrastruktur saisonverlängernden Maßnahmen und der Erschließung neuer Märkte, insbesondere durch eine stärkere Vernetzung der touristischen Partner, eine besondere Bedeutung zu.

Die 34 als Erholungsort prädikatisierten Städte und Gemeinden der Region leisten mit ihren vielfältigen Angeboten, einschließlich Hotellerie und Gastronomie, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen sowie ergänzender Freizeitinfrastruktur einen Beitrag, den Tourismus in seiner herausragenden regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus gehören die hervorragenden Urlaubsmöglichkeiten zu den weichen Standortfaktoren, die für Unternehmen aus allen Bereichen wichtig sind und bei entsprechender Vermarktung zu einer weiteren Imageverbesserung beitragen können.

Mit dem Hochschwarzwald und dem Europa-Park weist die Region Südlicher Oberrhein zwei überregional bedeutsame Standorte für Freizeit und Tourismus auf:

- Der Hochschwarzwald hat mit rund 3 Mio. Übernachtungen, 4 Mio. Tagesgästen und einem Gesamtumsatz im Tourismus von rund 450 Mio. Euro pro Jahr eine herausragende Stellung im Sommer- und Wintertourismus inne. Insgesamt zehn Gemeinden aus der Region Südlicher Oberrhein (Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feld-

berg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, St. Märgen und Titisee-Neustadt) haben am 01.01.2009 den Zweckverband Hochschwarzwald gegründet, dessen operatives Geschäft die Hochschwarzwald Tourismus GmbH führt.

- Der Europa-Park hat mit über 4,5 Mio. Besuchern pro Jahr (davon knapp 500.000 in der Wintersaison) und einer stark wachsenden Zahl an Übernachtungsgästen eine überregionale Bedeutung für den Tourismus und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Region. Im Europa-Park selbst sind über 3.000 Menschen beschäftigt. Hinzukommen etwa weitere 8.000 indirekte Arbeitsplätze.

Diesen herausragenden regionalwirtschaftlichen Funktionen soll bei Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim

Hinweis: Abgrenzung und Regelungsgehalt des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus entsprechen der am 30.10.2003 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigten Änderung des Regionalplans 1995 (Az. 5R-2424.-31/19).

Zur langfristigen raumordnerischen Sicherung des Europa-Parks und seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung wird in den Gemeinden Rust und Ringsheim ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt (vgl. LEP 5.4.5 G).

Zur Erhaltung, Steigerung der Attraktivität und Weiterentwicklung des Standorts Rust ist eine Erweiterung des Europa-Parks unter anderem mit den Nutzungsarten Wasserpark, Themenpark, Fun-Sport-Möglichkeiten, Entertainment, Hotellerie erforderlich. Industrie und Gewerbe (soweit nicht unmittelbar auf die ansässigen Freizeiteinrichtungen bezogen) sowie die Ausweisung und Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (Einzelhandelsgroßprojekte) einschließlich Factory-Outlet-Center sind ausgeschlossen.

Die raumordnerische Verträglichkeit der geplanten Nutzungen, insbesondere

- Hotel, Konferenzen, Kongresse,
- Entertainment (Medienproduktion, Großveranstaltungen, Open-Air-Gelände),
- Wasserpark, Spaßbad,

ist nach deren Konkretisierung, ggf. im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens, zu prüfen. Belastungen der Umwelt, störende Einwirkungen auf Wohnsiedlungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch die Errichtung weiterer großer offener Parkplätze für den Autoverkehr, sollen vermieden werden (vgl. LEP 5.4.6 G).

Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiet ist aufgrund seiner Nähe zum Europa-Park aus raumordnerischer Sicht zweckdienlich und verfügt über eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überregionale Straßennetz (Bundesstraße B 3, Autobahn A 5). Standortalternativen für eine Erweiterung des Europa-Parks mit unmittelbarem Anschluss an den vorhandenen Standort sind durch die angrenzenden Siedlungsgebiete der Gemeinde Rust, den Schutzbereich des Ionensphäreninstituts Rheinhausen sowie verschiedene Schutzgebiete (Naturschutzgebiete „Taubergießen“ und „Elzwiesen“, FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“, Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Sasbach – Wittenweier“ und „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“) nicht gegeben.

Zur Sicherstellung einer raum- und umweltverträglichen Entwicklung (vgl. LEP PS 5.4.5) und zum Erhalt der funktionalen Bezüge zwischen den an das Vorranggebiet angrenzende Waldgebieten wurde 2003 ein raumordnerischer Vertrag zwischen dem Regionalverband und den Belegenheitsgemeinden abgeschlossen. Darin verpflichteten sich die Gemeinden Rust und Ringsheim, innerhalb des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus einen 500 m breiten Freiraumkorridor zwischen den Waldgebieten „Feindschießen“ und „Nie-

derwald“ von baulicher Entwicklung freizuhalten und somit in seinen Freiraumfunktionen dauerhaft zu sichern. Die konkrete räumliche Festlegung des Freiraumkorridors erfolgt in der Bauleitplanung.

Die Nutzung des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus steht in enger Wechselbeziehung mit der Verkehrsinfrastruktur. Die Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus soll daher an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet werden. Die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche sich nicht im Gleichklang mit den wachsenden Besucherzahlen und dem Ausbau des Straßennetzes entwickelt hat, soll bei einem weiteren Ausbau des Europa-Parks berücksichtigt werden.

2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte

Hinweis: Der Regelungsgehalt des Kapitels 2.4.4 entspricht der am 18.01.2011 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigten Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans 1995 (Az. 56-2424.-31/29).

Begründung zu 2.4.4.1 Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung

Nach LEP PS 1.2 ist in allen Teilräumen des Landes auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Hierzu gehört ausdrücklich auch eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Die dynamischen Entwicklungsprozesse im Einzelhandel haben gezeigt, dass sie die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne als gewachsene Versorgungszentren gefährden können. Insbesondere die betrieblichen und räumlichen Konzentrationsprozesse laufen dabei der raumordnerischen Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen sowie dem grundsätzlichen Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung entgegen. Die Sicherung und Entwicklung der Nutzungsvielfalt der Zentren erfordert daher eine raumordnerische Steuerung (vgl. Beschluss der 35. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 29.04.2008).

Auch in der Region Südlicher Oberrhein sind Entwicklungstendenzen zu beobachten, die eine verbrauchernahe und wohngebietsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gefährden. Insbesondere die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit umfangreichen Parkplatzangeboten und Verkaufsflächengrößen an nicht-zentralen auto-affinen Standorten („Grüne Wiese“) trägt in Verbindung mit dem sich verändernden Verbraucherverhalten zu einer Verschiebung der Einkaufsschwerpunkte und einem schleichenden Bedeutungsverlust der Innenstädte als Handels- und Versorgungszentren sowie zu einem Anstieg des über den motorisierten Individualverkehr abgewickelten Einkaufsverkehrs und der Umweltbelastungen bei. In der Folge dieser räumlichen und betrieblichen Konzentrationsprozesse an Standorten außerhalb der gewachsenen Versorgungskerne (Stadt- und Ortskerne) sehen sich zahlreiche Einzelhandelsbetriebe in innerörtlichen Lagen zur Geschäftsaufgabe gezwungen oder nehmen ebenfalls eine Standortverlagerung an eben jene in städtebaulichen Randlagen gelegene Standorte vor. Diese Entwicklungen wirken einer „Stadt der kurzen Wege“ entgegen und können daher eine erhebliche Verschlechterung der innerörtlichen Versorgungslage zahlreicher Orte der Region zur Konsequenz haben.

Ältere und in der Mobilität eingeschränkte Menschen, Behinderte sowie Familien mit Kindern sind hiervon besonders betroffen, da sie häufig auf eine verbrauchernahe Versorgung angewiesen sind. Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen sowie der Zielsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig

ausgewogenen Ordnung führt (vgl. § 2 Abs. 1 LplG), ist daher gerade auch im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden demographischen Entwicklungen die Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung von besonderer Bedeutung. Eine gute Anbindung der Standorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fuß- und Radverkehr kann hierzu beitragen.

Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten wird über bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Instrumente geregelt. Im Hinblick auf die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit entsprechender Vorhaben bildet die Baunutzungsverordnung die wesentliche Basis. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne gilt die jeweils aktuelle Fassung der BauNVO, was dazu führt, dass insbesondere bei älteren Bauleitplänen mit Festsetzungen „GI“ und „GE“, die auf die BauNVO von 1962 oder 1968 zurückgehen, raumordnerisch unerwünschte Einzelhandelsgroßprojekte räumlich nicht gesteuert werden können. Nach den Vorgaben der BauNVO 1962 sind Einzelhandelsgroßprojekte ohne Beschränkungen innerhalb von Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich zulässig. In der Fassung von 1968 sind Einzelhandelsgroßprojekte, die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen, nur in Kern- und entsprechend festzusetzenden Sondergebieten zulässig. Eine Größenbeschränkung, ab der eine Einzelfallprüfung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung unabdingbar wird, ist noch nicht enthalten. Die Regelvermutungsgrenze wurde mit der BauNVO 1977 eingeführt und lag zunächst bei 1.500 m² Geschossfläche, in der derzeit geltenden Fassung von 1990 bei 1.200 m² Geschossfläche.

Die in PS 2.4.4.1 formulierte Entwicklungsvorstellung ist nur zu erreichen, wenn eine konsequente Anwendung der regionalplanerischen Ziele einer ausgewogenen Einzelhandelsentwicklung nicht durch eine Bauleitplanung, die auf ältere Fassungen der Baunutzungsverordnung beruht, unterlaufen wird. Auf die in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltene Verpflichtung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird hingewiesen. § 1 Abs. 4 BauGB begründet daneben eine gemeindliche Erstplanungspflicht, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde (Urteil des BVerwG vom 17.09.2003, Az. 4 C 14.01). Das in PS 2.4.4.6 festgelegte Ausschlussgebiet ist entsprechend zu beachten.

Begründung zu 2.4.4.2 Kongruenzgebot

Nach LEP PS 3.3.7 sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg sind Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Als Einzelhandelsgroßprojekte zählen die in § 11 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und andere großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher, von denen nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können. Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04) sind Einzelhandelsbetriebe großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Erreicht ein Einzelhandelsbetrieb diese Schwelle zur Großflächigkeit, greift die Regelvermutungsgrenze nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200 m² nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zunächst anzunehmen sind. Diese Regelvermutungsgrenze spiegelt allerdings keinen absoluten Grenzwert wider. Sie ist bei Betrachtung des konkreten Einzelfalls entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wobei nach § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO insbesondere folgende Entscheidungskriterien wesentlich sind:

- die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile,

- die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- das Warenangebot des Betriebs.

Um die Frage der Regionalbedeutsamkeit eines Vorhabens zu klären, ist eine konkrete Einzelfallbetrachtung in jedem Fall erforderlich. Die Regelvermutungsgrenze nach § 11 Abs. 3 BauNVO bildet für die regionalplanerische Beurteilung eines Einzelhandelsgroßprojekts den entscheidenden Ansatzpunkt. Großflächige Nahversorgungsmärkte, die ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen, sind keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP und des Regionalplans.

Ausgenommen von der Standortkonzentration nach PS 2.4.4.2 werden Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung dienen. Damit soll die wohnortnahe Grundversorgung außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte und deren zentralörtliche Versorgungskerne verbessert werden, indem dort den ausschließlich der Grundversorgung dienenden Betrieben insoweit ein Alleinstellungsmerkmal zukommt, als dort nur sie Einzelhandelsgroßprojekte realisieren können. Diese Festlegung soll Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als Standorte für Lebensmittelbetriebe (Vollversorger) attraktiver machen. Gerade aufgrund der stetig rückläufigen Zahl an Lebensmittelhandwerksbetrieben und kleineren Lebensmittelgeschäften müssen zunehmend Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment die Versorgungsaufgabe mit Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel und Getränke) übernehmen. Durch die Marktentwicklungen weisen diese Lebensmittelhandelsbetriebe zwischenzeitlich häufig Verkaufsflächengrößen auf, die über die Schwelle der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO hinausreichen.

Für diese Fälle ist die Verträglichkeit des jeweiligen Einzelhandelsgroßprojekts nachzuweisen. Entsprechend der Regelung im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg bilden in diesen Fällen das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot sowie das Integrationsgebot den Prüfrahmen. Satz 2 stellt diesen Bezug auch im Regionalplan deutlich heraus. Dies bedeutet, dass sich entsprechende Einrichtungen auf die örtliche Bezugsebene beschränken müssen und die Grundversorgung anderer Orte im Einzugsbereich nicht gefährden dürfen.

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels, in denen eine Vielzahl von Herstellern oder deren Subunternehmern eigenproduzierte Waren bei teilweise erheblichen Preisnachlässen unter Umgehung des Groß- und Einzelhandels direkt an den Endverbraucher veräußern. Diese sind raumordnerisch wie Einzelhandelsgroßprojekte zu beurteilen. Nach LEP PS 3.3.7 kommen für diese besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur Oberzentren als Standorte in Betracht.

Nach LEP PS 3.3.7 sowie den Regelungen des Einzelhandelserlasses kommen ausnahmsweise auch Mittelzentren als Standorte derartiger Einzelhandelsvorhaben in Betracht, wenn die Geschossfläche weniger als 5.000 m² beträgt. Um eine raumverträgliche Entwicklung derartiger Einzelhandelsgroßprojekte zu gewährleisten, sind die PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.7 entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Begründung zu 2.4.4.3 Beeinträchtigungsverbot

Das Beeinträchtigungsverbot stellt sicher, dass ein Einzelhandelsgroßprojekt das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte und deren zentralörtlichen Versorgungskerne sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Nach Punkt 3.2.2.3 des Einzelhandelserlasses liegt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) i. d. R. dann nicht vor, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt innerhalb des Versorgungskerns selbst ausgewiesen, errichtet und erweitert wird. Die zentralörtlichen Versorgungskerne sind in der Raumnutzungskarte entsprechend PS 2.4.4.6 der Systematik des Einzelhandelserlasses folgend als Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte verbindlich festgelegt.

Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns (Stadt- und Ortskern) der Standortgemeinde oder die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich liegt nach Punkt 3.2.2.3 des Einzelhandelserlasses dann vor, wenn dort aufgrund des Einzelhandelsgroßprojekts und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.

Begründung zu 2.4.4.4 Kongruenzgebot

Neben der Vorgabe, dass Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich nur in Ober-, Mittel- und Unterezentren und in den genannten Ausnahmefällen auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung zulässig sind, ist für die Raumverträglichkeit eines Einzelhandelsgroßprojekts auch die Größe des Zentralen Ortes und des zugehörigen zentralörtlichen Verflechtungsbereiches, in dem das Einzelhandelsgroßprojekt ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden soll, entscheidend. Entscheidende Beurteilungskriterien zur Raumverträglichkeit eines Einzelhandelsgroßprojekts sind die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde sowie die sich hieraus ergebende Kaufkraft.

Nach LEP PS 3.3.7.1 soll die Verkaufsfläche so bemessen sein, dass das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojekts den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. auch PS 2.4.4.3). Die an diesen Kriterien orientierte Verkaufsflächenbegrenzung soll sicherstellen, dass der jeweilige Zentrale Ort ausschließlich die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt und keine Aufgaben außerhalb des ihm zugewiesenen räumlich-funktionellen Aufgabenbereichs wahrnimmt, die die räumlich-funktionellen Aufgabenbereiche benachbarter Zentraler Orte vergleichbarer Zentralitätsstufe beschneidet.

Eine Verletzung des Kongruenzgebots liegt nach Punkt 3.2.1.4 des Einzelhandelserlasses vor, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist i. d. R. gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes des Einzelhandelsgroßprojekts aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll.

Zur Sicherung der Nahversorgung von Kleinzentren und Gemeinden können gemeindeübergreifende Lösungsansätze beitragen. Interkommunale Märkte- oder Handelskonzepte können eine verträgliche Planung und Sicherung des Bestands in den Ortskernen gewährleisten.

Begründung zu 2.4.4.5 Integrationsgebot

Die nachrichtliche Übernahme des LEP PS 3.3.7.2 erfolgt vor dem Hintergrund der in PS 2.4.4.2 geregelten ausnahmsweisen Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten, die der Grundversorgung dienen. Auch diese sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.

Für die Unter-, Mittel- und Oberzentren der Region Südlicher Oberrhein erfolgt eine inhaltliche Konkretisierung des LEP PS 3.3.7.2 über den PS 2.4.4.6. Für die Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gilt der LEP PS 3.3.7.2 unmittelbar.

Begründung zu 2.4.4.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

Nach § 11 Abs. 3 LplG enthalten die Regionalpläne, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG auch Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe. Diese Festlegungen können nach § 11 Abs. 7 LplG in der Form von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten getroffen werden.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (die Zentrenrelevanz ergibt sich aus der nachfolgenden Sortimentsliste) hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein eine regionalplanerische Konkretisierung des im LEP enthaltenen Integrationsgebots für Einzelhandelsgroßprojekte vorgenommen, da die Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten zu den jeweiligen Zentralen Orten alleine (Konzentrationsgebot, PS 2.4.4.2) nicht ausreicht. Gerade aufgrund der überörtlichen Bedeutung der Zentralen Orte ist eine Bündelung an integrierten Standorten erforderlich. Wird ein Einzelhandelsgroßprojekt an einem nicht geeigneten Standort innerhalb einer grundsätzlich geeigneten Standortgemeinde ausgewiesen, errichtet oder erweitert, sind dagegen negative Auswirkungen nicht auszuschließen. Entsprechend des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots nach PS 2.4.4.3 sind Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) i. d. R. nicht gegeben, wenn das Vorhaben innerhalb des Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) selbst ausgewiesen, errichtet oder erweitert wird. Die Versorgungskerne der Ober-, Mittel- und Unterzentren sind danach in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt. Gleichzeitig wird nach § 11 Abs. 7 Satz 5 LplG mit der Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ein Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten an anderer Stelle verknüpft (Ausschlussgebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte).

In den Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte dürfen zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nicht ausgewiesen und errichtet werden. Nur hierüber ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns sowie der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vermieden werden. Bereits bestehende zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in den Ausschlussgebieten genießen baurechtlichen Bestandsschutz. Die Erweiterung bereits bestehender Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten im Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Erweiterung, die nicht wesentlich über den Bestand hinausgeht, ist ausnahmsweise dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die PS 2.4.4.3 und 2.4.4.4 nicht verletzt werden. Der Regionalverband ist in solchen Fällen an den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Nach § 11 Abs. 7 Satz 3 LplG sind in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die für die innerstädtischen Versorgungskerne charakteristische Funktionsmischung, die durch eine Vielzahl an Nutzungen, wie z. B. Wohnen, Bürodienstleistungen, Handel, Verwaltung, Kultur, Unterhaltung, kirchliche und soziale Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens geprägt ist, trägt aufgrund der hierdurch erreichten Synergieeffekte erheblich zur Vitalität der Innenstädte bei. Einzelhandelsagglomerationen (PS 2.4.4.8) sind hier ausdrücklich erwünscht und aus regionalplanerischer Sicht zunächst als unbedenklich einzustufen. Daher gelten im Sinne vielfältig genutzter Stadt- und Ortskerne, die neben der Einzelhandelsfunktion auch durch die genannten ergänzenden Versorgungsfunktionen geprägt sind, innerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte folgende Nutzungen als mit der Einzelhandelsfunktion grundsätzlich vereinbar:

- Wohnen,
- Freizeit,
- Kultur,
- Bürodienstleistungen,
- sonstige innenstadtypische Nutzungen, die der Nutzung der Innenstädte als Einzelhandelsstandorte nicht entgegenstehen.

Umfassen Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte erhaltenswerte Ortsbilder, die als Gesamtanlagen nach § 19 DSchG geschützt sind, ist den Belangen des Denkmalschutzes bei der Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten Rechnung zu tragen.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte erfolgte auf der Grundlage eines regionalen Konzepts, das sich aus eigenen, vor Ort durchgeführten Standortbeurteilungen, kommunalen Einzelhandelskonzepten, kommunalen Märkte- und Zentrenkonzepten und – wo solche Konzepte nicht vorhanden waren – auf der Basis kommunaler Vorschläge zusammensetzt. Die Abgrenzung erfolgte in einem z. T. zweistufigen Abstimmungsverfahren mit den kommunalen Verwaltungen der Ober-, Mittel- und Unterzentren sowie unter Einbeziehung der fachlichen Beurteilungen der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, dem Einzelhandelsverband Südbaden und dem Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde. Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind folgende allgemeine Kriterien ausschlaggebend:

- zentrale Lage (baulich verdichtete Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen sowie Einzelhandel und Dienstleistungen),
- Einbeziehung zusätzlicher öffentlicher und privater Infrastruktur-, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen,
- bestehende Nutzungsdichte und -vielfalt des Geschäfts- und Dienstleistungsbesatzes (Schwerpunkte im Hinblick auf Verkaufsflächenumfang und Umsatzdichte),
- funktionsfähige Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie ein anteiliger fußläufiger oder per Fahrrad erreichbarer Einzugsbereich,
- geeignete Lage zur Anbindung an den Individualverkehr (Parkmöglichkeiten),
- siedlungsstrukturelle Zäsuren, welche die Erreichbarkeit einschränken oder beeinträchtigen (z. B. Gewässer, Verkehrsstrassen).

Hierbei handelt es sich um allgemein geltende Kriterien, die zur Abgrenzung der in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandels-

großprojekte herangezogen wurden. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Die Lage der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist in der Begründung zu nachfolgendem PS 2.4.4.7 beschrieben.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (die Zentrenrelevanz ergibt sich aus der nachfolgenden Sortimentsliste) können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinden (Stadt- und Ortskerne) beeinträchtigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn neben den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auch zentrenrelevante Sortimente (Randsortimente) angeboten werden. Es ist daher unerlässlich, dass zum Schutz der zentralörtlichen Versorgungskerne die zentrenrelevanten Randsortimente auf ein verträgliches Maß begrenzt bleiben. Entscheidender Prüfmaßstab bildet hierbei die Schwelle zur Großflächigkeit. Daneben soll sichergestellt werden, dass die für zentrenrelevante Sortimente bestimmte Verkaufsflächengröße eines Einzelhandelsgroßprojekts die für nicht-zentrenrelevante Sortimente bestimmte Verkaufsfläche quantitativ nicht übersteigt. Hiermit soll eine „schleichende“ Entwicklung von hauptsächlich nicht-zentrenrelevanten Sortimenten führenden Einzelhandelsgroßprojekten hin zu hauptsächlich zentrenrelevanten Sortimenten führenden Einzelhandelsgroßprojekten unterbunden werden und sichergestellt werden, dass die grundsätzliche Ausrichtung des einzelnen Einzelhandelsgroßprojekts mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auch durch den Verkauf dieser Sortimente dominiert bleibt.

Sortimentsliste zur Beurteilung der Einzelhandelsgroßprojekte

Die Sortimentsliste des Einzelhandelserlasses bildet die entscheidende Grundlage für eine regional möglichst einheitliche Beurteilung der Zentrenrelevanz von Vorhaben. Diese Sortimentsliste kann im begründeten Einzelfall an die entsprechende konkrete örtliche Situation angepasst werden, wenn die Erforderlichkeit über ein kommunales Einzelhandelskonzept unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammer, dem Einzelhandelsverband, dem Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband begründet wird.

Anhaltspunkte für die Zentrenrelevanz von Einzelhandelssortimenten ergeben sich aus dem vorhandenen Angebotsbestand in den gewachsenen Zentren in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien.

Zentrenrelevante Sortimente:

- Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby-, Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren,
- Foto, Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Musikalien,
- Uhren, Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel.

Nahversorgungs- (ggf. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen:

- Lebensmittel, Getränke,
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren.

In der Regel zentrenrelevante Sortimente:

- Teppiche (ohne Teppichböden),
- Blumen,
- Tiere, Tiernahrung, Zooartikel.

Begründung zu 2.4.4.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte)

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) wurde die landesplanerische Vorgabe in LEP PS 3.3.7.2 aufgenommen und räumlich konkretisiert, die für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auch städtebauliche Randlagen als Standorte in Betracht zieht.

Die in PS 2.4.4.6 festgelegten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gelten zunächst für alle neu auszuweisenden oder zu errichtenden Einzelhandelsgroßprojekte als Anknüpfungspunkt für die Standortfestlegung. Hierzu gehören neben den Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten, die ausschließlich in den Vorranggebieten ausgewiesen, errichtet und erweitert werden dürfen, auch diejenigen Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, die aufgrund ihrer spezifischen Ausgangssituation und Warensortimente meistens keine unmittelbare Innenstadtrelevanz besitzen (z. B. Baumärkte, Möbelhäuser). Nach LEP PS 3.3.7.2 kommen für derartige Sortimente führende Einzelhandelsgroßprojekte auch städtebauliche Randlagen als Standorte in Betracht. Nicht-zentrenrelevante Sortimente umfassen i. d. R. Güter, die nicht ohne weiteres ohne Kraftfahrzeuge transportiert werden können und einen höheren Verkaufsflächenbedarf aufweisen (sperrige Güter). Bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten führenden Einzelhandelsgroßprojekten ist aufgrund dieser Gründe im Regelfall davon auszugehen, dass sie die zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinden (Stadt- und Ortskerne) nicht beeinträchtigen.

Entsprechend § 11 Abs. 7 Satz 4 LplG kommen Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht zu. Andere Nutzungen, wie z. B. Gewerbebetriebe sind grundsätzlich zulässig und gelten als mit der Nutzung durch nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vereinbar.

Eine weitere disperse Entwicklung von nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten soll jedoch grundsätzlich vermieden werden, weshalb diese in den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) realisiert werden sollen. Für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Möglichkeit der Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie ggf. an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs,
- bestehende Einzelhandelsgroßprojekte,
- Gemeinde- bzw. Stadtgröße.

Analog zur Vorgehensweise bei der Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. PS 2.4.4.6) erfolgte die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auf der Grundlage eines regionalen Konzepts, das sich aus eigenen, vor Ort durchgeführten Standortbeurteilungen, kommunalen Einzelhandelskonzepten, kommunalen Märkte- und Zentrenkonzepten und – wo solche Konzepte nicht vorhanden waren – auf der Basis kommunaler Vorschläge zusammensetzt. Die Abgrenzung erfolgte in einem z. T. zweistufigen Abstimmungsverfahren mit den kommunalen Verwaltungen der Ober-, Mittel- und Unterzentren sowie unter Einbeziehung der fachlichen Beurteilungen der Industrie- und Handelskammer Südllicher Oberrhein, dem Einzelhandelsverband Südbaden und dem Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde.

Sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) gemäß PS 2.4.4.7 sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Begründung zu 2.4.4.8 Einzelhandelsagglomerationen

Als Einzelhandelsagglomeration wird eine Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben verstanden, deren Verkaufsflächengrößen jeweils und für sich betrachtet die Schwelle zur Großflächigkeit nicht erreichen und bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht. Einzelhandelsagglomerationen können dieselben Auswirkungen hervorrufen, die auch durch ein Einzelvorhaben hervorgerufen werden können und sind folglich wie ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne der PS 2.4.4.2 bis 2.4.4.7 zu beurteilen.

Mit dem Begriff des funktionalen Zusammenhangs wird ausdrücklich nicht auf den in der Rechtsprechung des BVerwG verwendeten Begriffs der Funktionseinheit abgestellt. Der Begriff des funktionalen Zusammenhangs im Sinne des PS 2.4.4.8 wird als eigenständige regionalplanerische Definition entsprechend weitergehend verstanden und kann sich z. B. auch auf gemeinsam genutzte Parkierungsflächen oder Sortimentsergänzungen der einzelnen Betriebe beziehen.

Bei PS 2.4.4.8 handelt es sich daher um eine Ergänzung der in PS 2.4.4.2 enthaltenen Begriffsdefinition des Einzelhandelsgroßprojekts und somit um eine eigenständige regionalplanerische Festlegung. Die Notwendigkeit und Regelungskompetenz hinsichtlich einer überörtlichen Betrachtung von Einzelhandelsagglomerationen ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LplG und wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bestätigt. Hiernach sei „gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt“. Eine entsprechende regionalplanerische Regelung wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10.11.2011 (Az. 4 CN 9.10) bekräftigt.

Eine Einzelhandelsagglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzu treten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Summe der Verkaufsflächen der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe die der Regelvermutungsgrenze nach § 11 Abs. 3 BauNVO zugrundeliegende Geschossfläche überschreitet.

Negative Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungskerne (Stadt- und Ortskerne) sind insbesondere dann zu erwarten, wenn solche Einzelhandelsagglomerationen außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne (Stadt- und Ortskerne) entstehen und sich die dort veräußerten Sortimente gegenseitig ergänzen. Verbund- bzw. Koppelungskäufe sind dann wahrscheinlich.

Ein räumlicher Bezug besteht regelmäßig, wenn die einzelnen Betriebe in einem Gebäude untergebracht sind. Die Größe des Betriebs, das Sortiment sowie die Nutzung von nicht der originären Verkaufsfläche zuzuordnenden und zwischen den einzelnen Betrieben liegenden Verkaufsflächen (Außenverkaufsflächen) bestimmen darüber hinaus den räumlichen Zusammenhang. Ein funktionaler Zusammenhang besteht i. d. R. dann, wenn aus den betrieblichen, sortimentspezifischen und marktbezogenen Verknüpfungen ein solcher angenommen werden muss.

Auch bei benachbarten Lagen von Einzelhandelsbetrieben verschiedener Gemeinden kann eine Agglomeration entstehen. Durch gemeindeübergreifende Handelskonzepte können Fehlentwicklungen analysiert und vermieden werden und ein Beitrag geleistet werden, die Nahversorgung für die eigene Gemeinde zu sichern.

Die einschlägigen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2005 (Az. 4 C 14.04; Az. 4 C 8.05; Az. 4 C 3.05) wurden bei der Formulierung des Plansatzes beachtet.

Grundsätzlich erwünscht sind Einzelhandelsagglomerationen in den in der Raumnutzungskarte nach PS 2.4.4.6 festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Die Zulässigkeit richtet sich nach den PS 2.4.4.2 bis 2.4.4.5.

3 Regionale Freiraumstruktur

3.0 Allgemeine Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums

Begründung zu 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen und Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum

Für eine dauerhaft nachhaltige Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG können die Möglichkeiten zum Abbau von Belastungen sowie zur Aufwertung und Stärkung seiner Funktionen für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung gezielt genutzt werden. Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums vorrangig in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen bestehen. Die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans stellt hierfür fachliche Beurteilungsgrundlagen bereit.

Ansatzweise bestehen in der Rheinniederung und in den Schwarzwaldtälern räumlich disperse und bandartige Siedlungsstrukturen. Auch bei weiterem Siedlungsdruck in den dichter besiedelten Teilen der Region soll auf ein harmonisches und ausgeglichenes Gefüge von Siedlung und Freiraum hingewirkt werden. Hierbei kommt auch dem Erhalt zusammenhängender Freiräume und der verbesserten Durchlässigkeit trennender Nutzungen eine besondere Bedeutung zu.

Siedlung und Freiraum sollen nicht als trennende Gegensätze aufgefasst, sondern ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge besonders berücksichtigt werden. So sollen die Siedlungsränder als Bindeglied zwischen Siedlung und Freiraum gerade auch in ihrer Funktion für die siedlungsnahen Erholung entwickelt werden. Dabei können die sich aus der Verlangsamung des Siedlungsflächenwachstums ergebenden Chancen zur Verstetigung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und Freiraum genutzt werden. Darüber hinaus sollen auch die übergreifenden räumlichen Funktionsbeziehungen zwischen Freiraum und Siedlung, z. B. für den Abbau von siedlungsklimatischen und lufthygienischen Belastungen besonders berücksichtigt werden.

Begründung zu 3.0.2 Schutz des Bodens

Der Boden bedarf als nicht vermehrbare Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen sowie wegen seiner besonderen Funktionen im Naturhaushalt eines besonderen Schutzes. Neben der Verminderung der quantitativen Dimension des Verlusts natürlicher Böden durch flächenbeanspruchende Nutzungen, soll die verbleibende Bodeninanspruchnahme möglichst raumverträglich gelenkt werden. Dabei sollen der Verlust von Böden mit besonderer Ausprägung der Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte sowie der natürlichen Bodenfunktionen vermieden werden. Dies schließt auch für die Land- und Forstwirtschaft besonders ertragreiche Böden ein (vgl. LEP PS 2.3.1.4, 5.3.2).

Die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans stellt hierfür fachliche Beurteilungsgrundlagen bereit.

Eine bodenschonende Nutzung erfordert auch eine besondere Berücksichtigung der Erosionsgefährdung. So besteht in einigen Teilen der Region, vor allem der Vorbergzone mit Teilen des Kaiserstuhls und dem Tuniberg sowie dem Alb-Wutach-Gebiet (Raum Löffingen), aufgrund der Bodeneigenschaften und der Reliefsituation eine hohe bis sehr hohe natürliche Erosionsgefährdung durch Wasser. Zum dauerhaften Erhalt des Bodens und seiner Funktionen soll hier einem Bodenverlust durch angepasste Landnutzungsweisen (z. B. durch bodenschonende Bodenbearbeitung und Fruchtfolgen) sowie gezielte erosionshemmende Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Flurneuordnung) nachhaltig vorgebeugt werden.

Begründung zu 3.0.3 Schutz des Grundwassers

Der Oberrheingraben beherbergt eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Mitteleuropas: Alleine in seinem südlichen Teil im Bereich zwischen Basel und Rastatt sind im Untergrund etwa 80 Milliarden Kubikmeter Wasser gespeichert, was in etwa dem 1,6-fachen Volumen des Bodensees entspricht. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Grundwasservorkommen enthält der Landesentwicklungsplan eine ausdrückliche Vorgabe zur nachhaltigen Sicherung der großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene (LEP PS 4.3.2).

Wegen seiner elementaren Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensgrundlage des Menschen sollen erheblich negative Veränderungen von Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen generell vermieden werden. Gerade auch wegen der langen Regenerationszeiträume ist anzustreben, die teilweise hohen stofflichen Belastungen der Grundwasserkörper in der Region konsequent zu minimieren. Hierbei kommt einer Förderung standortangepasster Landnutzungen, insbesondere zur Verminderung des Eintrags von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie der Sanierung von Altlasten und Depoestandorten (z. B. der Kaliindustrie) eine besondere Bedeutung zu.

Grundwasser stellt in der Region die bedeutendste Quelle für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dar: Für die öffentliche Wasserversorgung wird fast ausschließlich Grundwasser genutzt. Eine Verschlechterung des Grundwasserdargebots auch außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete zu verhindern, ist deshalb aus Vorsorgegründen geboten. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag stellt dabei eine zentrale Größe im Wasserhaushalt dar. Für die menschliche Nutzung steht nur so viel Grundwasser nachhaltig zur Verfügung, wie auch neu gebildet wird. Lokale Grundwasserabsenkungen, z. B. aufgrund flächiger Versiegelungen können zudem nachteilige Folgen für den Naturhaushalt haben, insbesondere indem grundwasserabhängige Lebensräume beeinträchtigt werden. Zudem erhöht und beschleunigt eine Verringerung der Regenwasserversickerung in aller Regel auch den Wasserabfluss in die Vorfluter, was bei Regenereignissen die Entstehung von Hochwasser fördert. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte deshalb auf eine Verringerung der Flächenversiegelung sowie den Erhalt und die Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate aus Niederschlag durch planerische und technische Lösungen hingewirkt werden.

Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer

Der Vorsorge vor Hochwassergefahren kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels ein besonders hoher Stellenwert zu. In der Region Südlicher Oberrhein wird bis Mitte dieses Jahrhunderts mit einer Zunahme der Anzahl der Hochwasserereignisse vor allem im Winterhalbjahr sowie mit einer Zunahme der Abflussmengen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) um 15 % gerechnet. Ein derzeitiges hundertjähriges

Ereignis wird Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich einem sechzigjährigen Ereignis entsprechen. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Hochwassergefahren und -risiken zu leisten (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 ROG, § 11 Abs. 3 LplG).

Zentrale Ziele eines Hochwasserrisikomanagements sind insbesondere die Vermeidung neuer und die Verringerung bestehender Schadensrisiken. Diesem Ansatz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass eine rein technische Lösung zur Vermeidung von zukünftig zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasser gesellschaftlich nicht leistbar ist. Deshalb dürfen bei erkennbaren Hochwassergefahren Schadenspotenziale nicht weiter erhöht werden. Beispielsweise darf keine Besiedelung in Bereichen mit mittleren Hochwasserwahrscheinlichkeiten (HQ_{100}) erfolgen. Auch durch bauliche Anpassungsmaßnahmen müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, solche Schadenspotenziale weiter zu senken, dies gilt auch in Bereichen mit geringeren Hochwasserwahrscheinlichkeiten. Ebenso ist im Fall erkennbarer, aber lediglich potenzieller Hochwassergefahren, z. B. unterhalb von Sicherungseinrichtungen wie Hochwasserrückbecken, eine der potenziellen Hochwassergefahr angepasste Flächennutzung und Bauweise anzustreben. In nachgelagerten Abwägungsentscheidungen sollen diese potenziellen Gefahren berücksichtigt werden.

Um Hochwassergefahren zu senken, muss das Hochwasser in seinen Einzugsgebieten zurückgehalten werden. Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplans sollen durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen Hochwasserspitzen reduziert werden (LEP PS 4.3.7). Synergieeffekte von Hochwasserschutz und Auenentwicklung sollen dabei genutzt und eine Gewässerentwicklung im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. ROG und LEP erteilen den expliziten Auftrag an die Regionalplanung zur Flächensicherung für die Rückgewinnung von Retentionsflächen (§ 2 Abs. 2 ROG, LEP PS 4.3.6).

Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Bei ihrer Ausgestaltung sollen insbesondere mögliche Gefahren durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden.

Eine Durchgängigkeit für die charakteristischen Organismen und den Feststofftransport mit und gegen die Strömungsrichtung sowie möglichst natürliche Abfluss- und Strömungsverhältnisse sind Voraussetzungen für ökologisch intakte Fließgewässersysteme. Gerade im Zuge des Ausbaus und der Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen kann durch die Beseitigung bzw. Entschärfung von Durchgängigkeitsstörungen, die Erhöhung der Restwasserführung und weitere gewässerökologische Aufwertungsmaßnahmen der Gewässerzustand erheblich verbessert werden. Durch die Förderung gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) können auf diese Weise Synergien zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und der ökologischen Gewässerentwicklung gezielt genutzt werden.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung sind die Bereitstellung von ausreichend Raum sowie ein möglichst naturnahes Abfluss- und Überschwemmungsregime. Die Zulassung einer möglichst weitgehend eigendynamische Entwicklung des Gewässerraums in geeigneten Bereichen ermöglicht die Entwicklung einer naturnahen, gewässertypischen Morphologie und Strukturvielfalt von Sohle, Ufer und begleitenden Lebensräumen. Zudem sollen die landschaftliche Vernetzung der Fließgewässer mit der umgebenden Landschaft sowie die Bedeutung der Fließgewässer- und Auenkorridore für den Biotopverbund besonders berücksichtigt werden.

Begründung zu 3.0.5 Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen

Durch den Klimawandel wird die sommerliche Hitzebelastung, vor allem in den Niederungen und Tallagen der Region, erheblich und im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands überdurchschnittlich stark zunehmen. Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken.

Gerade in jenen Teilen der Region, die bereits jetzt erhöhten Luft- oder Wärmebelastungsrisiken ausgesetzt sind, ist hierbei die Erhaltung und Entwicklung siedlungsnaher oder im Siedlungsverband liegender Freiräume mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion von zentraler Bedeutung. Auch die überörtlich wichtigen Bereiche für den Kalt- und Frischlufttransport sollen bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden. Dem Abbau von Wärmebelastungen und der Verbesserung der Durchlüftungsbedingungen im Siedlungsbereich soll künftig in besonderem Maße Beachtung finden. Hierzu sind gegebenenfalls auf örtlicher Ebene vertiefende siedlungsklimatische Untersuchungen erforderlich. Dies gilt gerade auch bei der im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung erwünschten Nachverdichtung von Siedlungsflächen.

Fachliche Beurteilungsgrundlagen und konkrete Planungshinweise, auch für die kommunale Siedlungsplanung in der Region, stehen mit der 2006 vom Regionalverband herausgegebenen Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) zur Verfügung.

Begründung zu 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität

Für den Arten- und Biotopschutz besonders schutzwürdige Lebensraumkomplexe einschließlich Kernflächen des Biotopverbunds werden als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gebietsscharf festgelegt (siehe PS 3.2). Die dauerhafte Sicherung der naturraumtypischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt ist aber nicht ausschließlich in raumordnerischen Vorranggebieten oder fachrechtlichen Schutzgebieten möglich. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sollen vielmehr flächendeckend bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierbei ist eine Beeinträchtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Gebiete unabhängig von ihrem rechtlichen Schutzstatus nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies betrifft in besonderem Maß Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, für deren Schutz regional oder landesweit eine hohe Verantwortung besteht sowie für Lebensraumkomplexe, die besonders gefährdet bzw. nur schwer regenerierbar sind. Die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans stellt hierfür fachliche Beurteilungsgrundlagen bereit.

Eine wirksame Sicherung der Biodiversität ist nur möglich, wenn die Landschaft flächendeckend Mindestanforderungen an die Lebensraumqualität erfüllt. Gerade die Vorkommen von noch vor wenigen Jahrzehnten weit verbreiteten Arten der durchschnittlichen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft sind heute stark rückläufig. Von besonderer Bedeutung ist deshalb eine insgesamt stärkere Ausrichtung auf standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzungsweisen sowie eine Förderung extensiver Landnutzungsformen und naturraumtypischer Landschaftsstrukturen. Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen ermöglichen die Umsetzung von Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes auch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen. In besonders schutzbedürftigen Bereichen soll eine gezielte Biotoppflege dauerhaft sichergestellt werden.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen große zusammenhängende und störungsarme Hochlagenwälder im Schwarzwald. Sie beherbergen Vorkommen von gegenüber Störungen besonders empfindlichen Arten wie dem Auerhuhn. Eine Wiederbesiedlung durch Arten wie Luchs und Wolf ist möglich. Diese ökologisch wichtige Raumqualität soll bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Dies gilt auch für forstliche Erschließungsmaßnahmen, beispielsweise im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren im Wald.

Kernflächen, Trittsteine und Entwicklungsgebiete bzw. Verbundkorridore des Biotopverbunds werden durch gebietsstarke Festlegungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren regionalplanerisch als inhaltlich kohärentes Freiraumsystem gesichert (vgl. Kap. 3.1 bis 3.2). Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben von § 4 Abs. 4 NatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie LEP PS 5.1.2 und 5.1.3. Damit diese Gebiete ihre Funktion für die Ausbreitung und Wanderung von Arten dauerhaft erfüllen können, ist hier neben der planungsrechtlichen Sicherung die Erhaltung oder Entwicklung der verbundrelevanten Lebensraumausstattung erforderlich. Dem Biotopverbundfunktion dienende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. auch Kompensationsmaßnahmen, sollen vorrangig in dieser Gebietskulisse räumlich konzentriert werden. Die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans stellt hierzu raumbezogene Grundlagen bereit.

Vor allem der Lebensraumverbund für Waldarten, die sich boden- oder strukturgebunden ausbreiten, wird erheblich durch die Barrierewirkung von Verkehrsinfrastrukturen beeinträchtigt. Bei Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen, z. B. durch Trassenwahl und bauliche Vorkehrungen vermieden werden. An besonders neuralgischen Schlüsselstellen für den Biotopverbund soll die Barrierewirkung bestehender Verkehrstrassen durch bauliche Entscheidungsmaßnahmen, wie die Optimierung bestehender Querungsbauwerke oder die Errichtung von Grünbrücken, vermindert werden.

Da der Biotopverbund nicht an Verwaltungsgrenzen halt macht, ist seine Berücksichtigung auch grenzüberschreitend im Sinne einer abgestimmten Raumentwicklung erforderlich. Aus diesem Grund wird an die Planungsträger in den angrenzenden Regionen der raumordnerische Vorschlag gerichtet, die aus überregionaler, landesweiter oder internationaler Sicht für den Biotopverbund wichtigen Bereiche, die sich über die Regionsgrenzen räumlich fortsetzen, auch dort durch entsprechende planerische Festlegungen zu sichern. In internationaler Perspektive sind dabei vor allem auch die Verbundkorridore über den Rhein hinweg bedeutsam, die den Lebensraumverbund vom Schwarzwald über die Rheinauen bis zum Sundgau bzw. zu den Vogesen bilden.

Begründung zu 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften

Die Kulturlandschaften in der Region Südlicher Oberrhein tragen durch ihre charakteristische Eigenart maßgeblich zur regionalen und lokalen Identität bei. Sie sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme in der Geschichte. Dynamischer Wandel ist dabei ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Ihre regionstypischen Elemente und Nutzungsformen einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen sowie raumprägende Kulturdenkmale sollen in größtmöglichem Maß erhalten werden und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein entsprechend ihrer Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung zu 3.0.8 Landschaftsgebundener Tourismus und Erholung

Aufgrund ihrer besonderen touristischen landschaftlichen Eignung sind die Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald wichtige Standortfaktoren für die Region

und für den landschaftsgebundenen Tourismus prädestiniert. Diese Entwicklung soll weiter gefördert werden. Dies umfasst insbesondere auch das innerhalb des Naturparks Südschwarzwald geplante Biosphärengebiet.

Touristische Aktivitäten und die damit einher gehenden Ansprüche an touristische Räume und Einrichtungen unterliegen jedoch einem ständigen Wandel. Umso erforderlicher wird es, eine nachhaltige Nutzung der touristischen Potenziale anzustreben. Daher gilt es, den Erholungsverkehr durch Lenkungsmaßnahmen natur- und landschaftsverträglich zu gestalten. Dies kann durch eine bedarfsgerechte und umweltverträgliche Verbesserung der regionalen Verkehrsverbindungen sowie eine stärkere Vernetzung und Vertaktung des öffentlichen Personennahverkehrs mit touristischen Angeboten erreicht werden.

Darüber hinaus kommt es künftig verstärkt auf die Bündelung von Ressourcen sowie eine Vernetzung der Standorte in einem überkommunal abgestimmten Tourismusmarketing an. Netzwerke und Kooperationen können hier zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft beitragen (vgl. auch Kap. 2.4.3).

Neben den für den landschaftsbezogenen Tourismus wichtigen Bereichen sollen insbesondere im Verdichtungsraum Freiburg und in Räumen verstärkter Siedlungstätigkeit in der Rheinebene ortsnahe Erholungsgebiete bzw. die entsprechenden Freiräume in direkter Zuordnung zu den Siedlungsräumen erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Dies umfasst insbesondere auch den Erhalt und die Sicherung der vorhandenen Raumqualitäten wie Unzerschnittenheit, Lärmarmut sowie Vielfalt und Naturnähe. Durch gezielte Maßnahmen und Angebote soll das Naturerleben in geeigneten Gebieten gezielt gefördert werden. Die Erhaltung großräumiger Sichtbeziehungen, insbesondere zu oder von den Gipfeln des Schwarzwalds sowie zu den Vogesen und Alpen, soll als besondere, den Landschaftsgenuss und die touristische Attraktivität prägende Qualität der Region berücksichtigt werden.

Begründung zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft

Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften in der Region. Sie tragen auf diese Weise zur Attraktivität der Region für den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung bei. Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen hierfür erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden.

Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Auch bei den steigenden ökonomischen Nutzungsansprüchen an den Wald sollen seine gesamtgesellschaftlich wichtigen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen besonders berücksichtigt werden. Eine naturnahe Bewirtschaftung des Walds dient der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt. Ziel ist die Entwicklung möglichst naturnaher Waldbestände aus standortheimischen Baumarten. Die Förderung des Alt- und Totholzreichtums auch in den forstlich genutzten Waldbeständen ist wesentliche Grundlage für die Sicherung der Biodiversität im Wald. Eine flächendeckende Umsetzung

des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg ist anzustreben. Erstaufforstungen sollen vor allem im Schwarzwald außerhalb von Gebieten stattfinden, die eine besondere Bedeutung für das charakteristische Landschaftsbild oder für die Erhaltung naturschutzfachlich bedeutsamer Offenlandlebensräume besitzen.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)

Regionale Grünzüge dienen als Vorranggebiete der Sicherung und Entwicklung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbunds. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die durch besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen geprägt sind (Oberrheinniederung, Vorbergzone und direkt angrenzende Bereiche).

Mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen werden – zusammen mit Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz – die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie die landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kap. 5, insbesondere PS 5.1.3) für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Grünzäsuren dienen die Regionalen Grünzüge auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 4 Abs. 4 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Hierbei wird in grenzüberschreitender Perspektive auch räumlich Bezug genommen auf die im Rahmen der Oberrheinkonferenz 2001 trinational abgestimmten raumordnerischen Leitvorstellungen für das Oberrheingebiet (Leitbild 2015), die im Bereich der Region Südlicher Oberrhein insgesamt sieben zu erhaltende bzw. zu entwickelnde grenzüberschreitende großräumige Siedlungszäsuren und Freiraumverbindungen darstellen.

Die Regionalen Grünzüge umfassen große zusammenhängende Teile freier Landschaft, die für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung aufweisen (Multifunktionalität). Dies sind in erster Linie regionalbedeutsame Bereiche für Bodenfunktionen, zum Ausgleich von Klimawirkungen und Luftbelastungen, für den Arten- und Biotopschutz einschließlich Biotopverbund, für die landschaftsbezogene Erholung, das Orts-/Landschaftsbild und den Kulturdenkmalschutz sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur. Darüber hinaus gewährleisten die Regionalen Grünzüge – ergänzend zu den Grünzäsuren – eine siedlungsplanerisch begründete Trennung von Siedlungskörpern.

Durch diesen multifunktionalen Ansatz der Regionalen Grünzüge wird auch den Belangen des Flächenerhalts für die Land- und Forstwirtschaft, des Wald- und Bodenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholung raumordnerisch umfassend Rechnung getragen, so dass auf eigenständige Gebietsfestlegungen für diese Nutzungen verzichtet wird.

Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge stellt die Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein dar, die den aktuellen Zustand der Umweltschutzgüter aus fachlicher Sicht raumbezogen darstellt und bewertet. Hieraus resultieren folgende Hauptkriterien für die Festlegungen von Regionalen Grünzügen:

- Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (soweit nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt),
- Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden,

- Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft,
- Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds für Wald- und Offenlandlebensräume gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption,
- Waldkorridore gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption sowie Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (soweit nicht als Grünzäsuren festgelegt),
- wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (soweit nicht als Grünzäsuren festgelegt),
- aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder (soweit nicht als Grünzäsuren festgelegt),
- Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Wässerwiesen und Terrassenweinberge.

Über die Ergebnisse der Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein hinaus wurden bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen folgende Kriterien berücksichtigt:

- Waldgebiete im Verdichtungsraum Freiburg (vgl. LEP PS 5.3.5),
- landwirtschaftliche Vorrangfluren Stufe 1 der Digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte),
- siedlungstrennende Freiräume in Bereichen, die Tendenzen des Zusammenwachsens von Siedlungsbereichen aufweisen,
- Schaffung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs,
- Orientierung an markanten naturräumlichen und nutzungsbezogenen Grenzen.

Unter Wahrung des großräumigen Zusammenhangs der Grünzugskulisse werden regelmäßig solche Bereiche von der Festlegung ausgenommen, in denen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderer Steuerungsbedarf besteht (z. B. Steillagen, fachrechtliche Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder, FFH-Gebiete).

Die nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten festgelegten Regionalen Grünzüge umfassen in der Region Südlicher Oberrhein eine überwiegend großräumig zusammenhängende Gebietskulisse. Im Einzelfall werden Grünzüge mit einer Mindestgröße von ca. 50 ha festgelegt, ausnahmsweise auch darunter, sofern es sich um regionsüberschreitende Fortsetzungen von in Nachbarregionen festgelegten Grünzügen handelt.

Die Regionalen Grünzüge überlagern regelmäßig die kleinräumiger abgegrenzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Darüber hinaus überlagern die Regionalen Grünzüge regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen, wodurch regionalplanerisch unerwünschte Folgenutzungen nach Beendigung des regionalplanerisch zulässigen Rohstoffabbaus (s. u.) ausgeschlossen werden sollen.

Mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, diese zusammenhängenden Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie von weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freizuhalten. Auch vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter vergrößert werden.

Dementsprechend ist in den Regionalen Grünzügen gemäß PS 3.1.1 als Ziel der Raumordnung eine Besiedlung ausgeschlossen. Besiedlung umfasst hierbei eine bauleitplanerischen Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung.

Darüber hinaus wird durch PS 3.1.1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt, innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die im Regionalplan hierfür gebietsscharf festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete beschränkt.

Hiervon abweichend sind im Einzelfall bestimmte Vorhaben in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen eines großräumigen Freiraumverbunds sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu.

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Ebenfalls im Einzelfall ausnahmsweise in den Regionalen Grünzügen zulässig sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die allenfalls in untergeordnetem Maß durch Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs geprägt sind. Im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze. Darüber hinaus erstreckt sich die Ausnahmeregelung auch auf kleinräumige Erweiterungen von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße das Verhältnis der bestehenden Abbaufäche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten des Regionalplans heranzuziehen. Schließlich werden durch die Ausnahmeregelung auch die mit dem Rohstoffabbau unmittelbar in Verbindung stehenden Betriebsanlagen während der aktiven Phase der Rohstoffgewinnung erfasst, die nach der Beendigung des Abbaubetriebs wieder zurückgebaut werden. Diese sollen nach PS 3.5.1 künftig im Regelfall außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete angeordnet werden.

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus erneuerbarer Energieträger ist auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Bereichen des sonstigen Freiraums wie Konversionsflächen und Deponien zu konzentrierenden Anlagen (siehe PS 4.2.2) können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Gebiete mit hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds für waldbewohnende Arten handelt. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen stehen demgegenüber in keinem generellen Konflikt zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung. Diese Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer

Teile der Oberrheinniederung sowie ihre landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung darf dabei die in diesem Raum durch das Siedlungsflächenwachstum sowie den Rohstoffabbau schon bestehenden starken Nutzungskonflikte nicht noch zusätzlich verstärken. Darüber hinaus ist im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von temporären Freiflächen-Photovoltaiknutzungen in Grünzügen sicherzustellen, dass hierdurch keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird, damit auch in diesen Teilen der Grünzugskulisse die Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleiben. Durch die Ausnahmeregelung werden etwa ein Viertel der Grünzugskulisse (rd. 190 km²) für eine Photovoltaiknutzung geöffnet. Zusammen mit weiteren Flächen außerhalb der Grünzugskulisse stehen damit in der Region Südlicher Oberrhein ca. 740 km² für eine raumverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung aus raumordnerischer Sicht zur Verfügung. Hiervon befinden sich rd. 23 km² innerhalb eines 110 m breiten Korridors längs von Bundesautobahnen und Schienenstrecken, für die nach den derzeit geltenden Regelungen in § 32 EEG eine erhöhte Einspeisevergütung gewährt wird.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

In PS 3.1.1 wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die zusätzliche Ausbeute in der Tiefe an bestehenden oder konzessionierten Abbaugebieten über die bestehenden Konzessionen hinaus ohne weitere Maßgaben in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig ist, da hierdurch die Neuinanspruchnahme von Freiräumen für den Rohstoffabbau vermindert werden kann. Ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen sich als temporäre Nutzungen darüber hinaus durch entsprechende Standortwahl und Ausgestaltung möglichst schonend in das Landschaftsbild einfügen und die besonderen Funktionen des Freiraums für die landschaftsbezogene Erholung sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere berücksichtigen.

Als Grundsatz wird bestimmt, dass die ausnahmsweise in Grünzügen zulässigen Neu- und Ausbauvorhaben von Verkehrsstrassen in besonderem Maße dem Erhalt bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds Rechnung tragen sollen. Die für die Fachplanung Verkehr bestehenden Möglichkeiten, weitere Zerschneidungswirkungen des Lebensraumverbunds zu vermeiden bzw. bestehende zu minimieren, erhalten in der Abwägung hierdurch einen erhöhten Stellenwert. Für die inhaltliche Beurteilung kommt dabei dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte). Diese Regelung dient ebenfalls der Umsetzung des Auftrags zur regionalplanerischen Sicherung des Biotopverbunds gemäß § 4 Abs. 4 NatSchG.

Mit den Festlegungen in PS 3.1.1 wird nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz).

Hinweis für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zum Planentwurf: Der Entwurf des Regionalplans sieht nur ausnahmsweise die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in jenen Teilen der Region vor, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen. So werden etwa 97 % der Bereiche mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit (100 m über Grund) von mindestens 5,25 m/s und etwa 99 % jener mit mindestens 5,5 m/s nicht von diesen einer Windenergienutzung entgegenstehenden Festlegungen tangiert. Zur konsequenten Förderung des raumverträglichen

Ausbaus der Windenergienutzung ist deshalb eine Ausnahmeregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten nicht erforderlich.

Begründung zu 3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete)

Die als Vorranggebiete gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren umfassen kleinere aus regionaler Sicht bedeutsame Freiräume zwischen Siedlungskörpern. Sie stellen eine siedlungsstrukturell und freiraumplanerisch erwünschte Siedlungstrennung sicher und weisen vielfach eine besondere Bedeutung für siedlungsbezogene Freiraumfunktionen auf. Grünzäsuren werden soweit erforderlich in allen Teilen der Region, vor allem in Bereichen mit starkem Siedlungsflächenwachstum entlang der Siedlungsachsen in Rheinebene, Vorbergzone und den Schwarzwaldtälern festgelegt.

Mit der Festlegung von Grünzäsuren werden – zusammen mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz – die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie die landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kap. 5, insbesondere PS 5.1.3) für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Regionalen Grünzügen dienen die Grünzäsuren auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 4 Abs. 4 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Hierbei wird in grenzüberschreitender Perspektive auch räumlich Bezug genommen auf die im Rahmen der Oberrheinkonferenz 2001 trinational abgestimmten Raumordnerischen Leitvorstellungen für das Oberrheingebiet (Leitbild 2015), die im Bereich der Region Südlicher Oberrhein insgesamt sieben zu erhaltende bzw. zu entwickelnde grenzüberschreitende großräumige Siedlungszäsuren und Freiraumverbindungen darstellen.

Die Grünzäsuren sind jeweils siedlungsstrukturell und ggf. zusätzlich auch freiraumplanerisch begründet. In siedlungsstruktureller Hinsicht gliedern sie den besiedelten Bereich, sichern ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und tragen vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen (entsprechend der landesplanerischen Vorgabe im LEP PS 5.1.3) bei. Im Einzelfall dienen die Grünzäsuren darüber hinaus auch der Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Teile freier Landschaft, die für bestimmte Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung aufweisen. Dies sind in erster Linie regionalbedeutsame Bereiche für Biotopverbund und für die siedlungsnahe landschaftsbezogene Erholung.

Den siedlungsplanerischen Hintergrund für Abgrenzung der Grünzäsuren bilden eine flächendeckende Zustandsanalyse der Siedlungsstruktur sowie die laufende Raumbewachung in der Region Südlicher Oberrhein. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung von Grünzäsuren aus dem freiraumplanerischen Kontext stellt die Raumanalyse der zur Zeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein dar, die den aktuellen Zustand der Umweltschutzgüter auf fachlicher Sicht raumbezogen darstellt und bewertet. Hieraus resultieren folgende Hauptkriterien für die Festlegung von Grünzäsuren:

- siedlungstrennende Freiräume in Bereichen, die Tendenzen des Zusammenwachsens von Siedlungskörpern bzw. Entstehens bandartiger Siedlungsstrukturen aufweisen,
- Waldkorridore gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption sowie Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (soweit nicht als Regionale Grünzüge festgelegt),
- wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (soweit nicht als Regionale Grünzüge festgelegt).

Im Regelfall nicht als Grünzäsuren festgelegt werden solche Bereiche, in denen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderer Steuerungsbedarf besteht (z. B. fachrechtliche Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Bann-/Schonwälder, FFH-Gebiete).

Um ihren siedlungsstrukturellen und freiraumbezogenen Funktionen gerecht werden zu können, sollen die siedlungstrennenden Freiräume nach Möglichkeit eine Breite von mindestens 1000 m zwischen den bestehenden oder bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrändern aufweisen (Zielbreite). Im Einzelfall können aber auch siedlungstrennende Freiräume mit geringerer Breite von regionaler Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund werden Grünzäsuren mit einer Mindestbreite von ca. 400 m und einer Maximalbreite von ca. 1500 m im Regionalplan festgelegt.

Nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten sind im Regionalplan insgesamt 75 Grünzäsuren festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Grünzäsuren überlagern im Einzelfall Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Grünzäsuren weisen andere inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen als diese weiteren freiraumschützenden Gebietsfestlegungen auf, stehen aber in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zu diesen.

Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie von weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite der verbliebenen Freiraumbrücke zwischen den Siedlungskörpern nicht weiter einzuschränken. Auch in den Grünzäsuren vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter vergrößert werden.

Dementsprechend ist in den Grünzäsuren gemäß PS 3.1.2 als Ziel der Raumordnung eine Besiedlung ausgeschlossen. Besiedlung umfasst hierbei eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung.

Darüber hinaus wird durch PS 3.1.2 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt, in Grünzäsuren ausgeschlossen.

Hiervon abweichend sind im Einzelfall bestimmte Vorhaben in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit der Grünzäsur gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Siedlungstrennung sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu. Bei der Beurteilung, ob die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens mit der Funktionsfähigkeit der Grünzäsur vereinbar ist, kommt ihrer noch bestehenden bzw. verbleibenden wirksamen Breite eine besondere Bedeutung zu.

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen standortsgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Gegenüber den Regionalen Grünzügen werden die ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in Grünzäsuren aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung und der engen Funktions- und Nutzungsverflechtung mit dem Siedlungsbereich begrenzt. So ist die Errichtung baulich geprägter Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auch ausnahmsweise nicht zulässig, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser eng begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

Als Grundsatz wird bestimmt, dass die ausnahmsweise in Grünzäsuren zulässigen Neu- und Ausbaivorhaben von Verkehrsstrassen in besonderem Maße dem Erhalt bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds Rechnung tragen sollen. Die für die Fachplanung Verkehr bestehenden Möglichkeiten, weitere Zerschneidungswirkungen des Lebensraumverbunds zu vermeiden bzw. bestehende zu minimieren, erhalten in der Abwägung hierdurch einen erhöhten Stellenwert. Für die inhaltliche Beurteilung kommt dabei dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte). Diese Regelung dient ebenfalls der Umsetzung des Auftrags zur regionalplanerischen Sicherung des Biotopverbunds gemäß § 4 Abs. 4 NatSchG.

Mit den Festlegungen in PS 3.1.2 wird nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz).

Hinweis für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zum Planentwurf: Der Entwurf des Regionalplans sieht nur ausnahmsweise die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in jenen Teilen der Region vor, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen. So werden etwa 97 % der Bereiche mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit (100 m über Grund) von mindestens 5,25 m/s und etwa 99 % jener mit mindestens 5,5 m/s nicht von diesen einer Windenergienutzung entgegenstehenden Festlegungen tangiert. Zur konsequenten Förderung des raumverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung ist deshalb eine Ausnahmeregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten nicht erforderlich.

Begründung zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Die festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden – zusammen mit Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz – die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie die landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kap. 5, insbesondere PS 5.1.3) für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert. Zusammen mit den Regionalen Grünzügen sowie den Grünzäsuren dienen die Vorranggebiete für Naturschutz und Land-

schaftspflege auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 4 Abs. 4 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden dabei vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen einzelne Teile der freien Landschaft von mindestens 10 ha Größe, die aufgrund des Vorkommens wertgebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensraumausstattung oder ihrer Funktion für den Biotopverbund eine mindestens regionale aktuelle Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Im Regelfall überwiegen in den Gebieten eher extensive Nutzungsformen. Teilweise handelt sich auch um vergleichsweise strukturreiche Landschaftsteile, in denen unterschiedlich intensiv genutzte Bereiche in einem engen Mosaik vorkommen. Die Gebiete sind grundsätzlich für einen fachrechtlichen Flächenschutz durch Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutz bzw. Waldgesetz geeignet. Bereiche, die bereits einem strikten fachrechtlichen Gebietschutz unterliegen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Flächenhafte Naturdenkmale) werden im Regelfall nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In diesem Sinne unterstützen die festgelegten Vorranggebiete die Arrondierung, den Verbund bzw. die Kohärenz der bestehenden Schutzgebiete bzw. des Natura-2000-Gebietsnetzes.

Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellt die Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein dar. Durch die fachliche Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung konnten weitere aktuelle Fachinformationen berücksichtigt werden. Hauptkriterien für die Festlegung der Gebiete ist eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund

- ihrer Lebensraumbedeutung für naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten,
- ihrer Ausstattung mit naturschutzfachlich wertgebenden Lebensraumtypen,
- ihrer Funktion als Kerngebiet oder Trittstein für den Biotopverbund von Offenland- oder Waldlebensräumen.

Darüber hinaus wurden Bereiche einbezogen, die nach Angaben der Naturschutzverwaltung aktuell die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen und bei denen die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren aktuell in Vorbereitung sind.

Nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten sind in der Raumnutzungskarte insgesamt (ohne Teilraum Schwarzwald) 143 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich regelmäßig mit Regionalen Grünzügen sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, diese besonders schutzbedürftigen Teile der freien Landschaft von allen raumbedeutsamen Einwirkungen freizuhalten, die ihre beson-

dere Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt erheblich beeinträchtigen können.

Dementsprechend sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2 als Ziel der Raumordnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, die Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für eine Besiedlung. Sie umfasst hierbei eine bauleitplanerischen Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung. Ausgeschlossen sind insbesondere auch der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt sowie wesentliche Veränderungen des Oberflächenreliefs sowie des Wasserhaushalts als bestimmende Standortfaktoren natürlicher und naturnaher Lebensräume. Gleiches gilt wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumausstattung und -funktion der Gebiete auch für Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.

Bei der Bestimmung, inwieweit Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Gebietsfunktionen für den Arten- und Biotopschutz führen können, sind sinngemäß die einschlägigen Fachkonventionen heranzuziehen.

Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung, der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien bzw. Abbaubereichen und der Altlastensanierung, die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen. Darüber hinaus wird eine Ausnahmeregelung für die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen getroffen, soweit im Einzelfall durch entsprechende Vorkehrungen eine Beeinträchtigung der Funktion der Gebiete für den Biotopverbund (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte) ausgeschlossen werden kann. Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung im PS 3.2 Leitungstrassenvorhaben, soweit keine zumutbaren räumlichen Alternativen bestehen. In allen anderen Fällen beugt der Plansatz einer weiteren Zerschneidung der in der Regel vergleichsweise kleinräumigen Gebiete durch Infrastrukturvorhaben vor.

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird durch die Festlegungen des PS 3.2 nicht berührt. Auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

Hinweise für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zum Planentwurf: Der Entwurf des Regionalplans sieht nur ausnahmsweise die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in jenen Teilen der Region vor, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen. So werden etwa 97 % der Bereiche mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit (100 m über Grund) von mindestens 5,25 m/s und etwa 99 % jener mit mindestens 5,5 m/s nicht von diesen einer Windenergienutzung entgegenste-

henden Festlegungen tangiert. Zur konsequenten Förderung des raumverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung ist deshalb eine Ausnahmeregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten nicht erforderlich.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald soll in Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Regionalplanentwurfs sind.

Begründung zu 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Ein nachhaltiges Ressourcenmanagement muss darüber hinaus aber auch den langfristigen Erhalt von Wasservorkommen für künftige Nutzungen umfassen (vgl. LEP PS 4.3.1).

Zur Erfüllung der landesplanerischen Vorgabe wurde durch die Wasserwirtschaftsverwaltung und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg als Grundlage für die regionalplanerische Sicherung ein Fachbeitrag erstellt, in dem Bereiche abgegrenzt werden, die aufgrund ihrer hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Eignung für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region besonders schutzwürdig sind. Reversible stoffliche Belastungen (z. B. durch Nitrat) wurden dabei nicht als Ausschlusskriterium gewertet, weil mittel- bis langfristig von einer Verbesserung dieser Situation, insbesondere aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Wasserrahmenrichtlinie), auszugehen ist.

Diese Bereiche umfassen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge die potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen. Eine vorsorgende Sicherung dieser Gebiete durch die Regionalplanung ist geboten, da hierfür keine geeigneten fachrechtlichen Schutzinstrumente zur Verfügung stehen.

In diesem Sinne stellen die Vorranggebiete „Suchräume“ für die Trinkwasserversorgung künftiger Generationen dar. Die Vorranggebietskulisse stellt auch Ausweichmöglichkeiten für Situationen zur Verfügung, in denen bestehende Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können, sei es z. B. aufgrund von Schadensfällen oder anders bedingten Grundwasserbelastungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund verändernder Niederschlagsverhältnisse als Folge des Klimawandels die stoffliche Belastung einzelner Grundwasservorkommen verschlechtern, oder es lokal und temporär zu einer Verknappung des Grundwasserdargebots kommen kann.

Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind. Grundsätzlich können Vorhaben und Planungen auch unabhängig von ihrer Größe raumbedeutsam werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob bei der Realisation einer Planung, Maßnahme bzw. eines Vorhabens (vgl. § 4 Abs. 1 ROG, § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) das Ziel des Gebiets, die Möglichkeit zur Realisation einer zukünftigen Trinkwassergewinnung offen zu halten, insgesamt infrage gestellt wird.

Bei den Einzelfallentscheidungen und Ausnahmemöglichkeiten ist die Fachbehörde zu beteiligen. Eine Zulässigkeit kann sich dann ergeben, wenn insbesondere aufgrund der besonderen örtlichen Situation, Besonderheiten der Nutzung oder weitergehender Schutzvorkehrungen Gefährdungspotenziale derart verringert werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers zu besor-

gen sind. Ebenso können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden, soweit hierdurch nachweislich eine wesentliche Minderung des Grundwassers in seiner Qualität oder Quantität nicht zu besorgen ist. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße insbesondere das Verhältnis der Flächengröße zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten des Regionalplans heranzuziehen. Ausgenommen von den aufgeführten Beschränkungen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen und bestehende Rechte.

Begründung zu 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen werden in Konkretisierung des Auftrags des LEP (PS 4.3.6) Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Damit umfassen die dargestellten Gebiete aktuelle Überflutungsflächen und solche, die am Rhein und seinen Zuflüssen für zukünftige Verbesserungen des Hochwasserrückhalts zur Verfügung gehalten werden sollen.

Innerhalb der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird die Erhöhung von Schadensrisiken, beispielsweise durch Siedlungsentwicklung im derzeitigen baulichen Außenbereich, ausgeschlossen. Ebenso sind Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen, weil sie die Retentionsfunktion des Gewässerumfelds aufgrund der irreversiblen Reduktion der Oberflächenrauigkeit reduzieren, einer naturnahen Entwicklung von Auebereichen entgegenstehen und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden. Die Abgrenzungen der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (LEP PS 4.3.6) orientieren sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ_{100}), am Oberrhein von 200 Jahren (HQ_{200}). Am Rhein dienen sie der Umsetzung der Planungen des Integrierten Rheinprogramms.

Die Ausnahmeregelung ist notwendig, weil die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes erst in einigen Jahren vorliegen werden. Die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete werden voraussichtlich in Einzelfällen nicht den erst in einigen Jahren vorliegenden (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ_{100} -Linie in den HWGK entsprechen. Damit der im Rahmen dieser Fortschreibung interimsmäßig beabsichtigte Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist die Ausnahme formuliert. Dieser Ausnahmeverbehalt gilt für die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, die in der Raumnutzungskarte mit einem HQ_{100} -Vorbehalt versehen sind. Sie gilt nicht für die potenziellen Deichrückverlegungsflächen oder die hydraulisch neu berechneten Gebiete am Rhein. Für die Prüfung der Ausnahmeveraussetzung stellt der Maßstab ein hundertjähriges Ereignis (HQ_{100}) dar. Im Vorgriff auf die Veröffentlichung der HWGK können zur Abgrenzung der HQ_{100} -Linie Gutachten erstellt werden, die von den zuständigen Wasserbehörden zu bestätigen sind.

Die weiteren Ausnahmemöglichkeiten sind in Anlehnung an die Regelungen des § 78 WHG gefasst. Bei der Beurteilung der Ausnahmetatbestände sind die Fachbehörden einzubinden.

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Erläuterung: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe sind eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Südlicher Oberrhein. Die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region mittels einer räumlichen Sicherung raumverträglicher Abbau- und Sicherungsgebiete stellt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP Kap. 5.2), Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) und Landesplanungsgesetz (§ 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG) eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung dar.

Begründung zu 3.5.1 Allgemeine Grundsätze

Aufgrund ihrer geologischen Entstehung sind mineralische Rohstoffe standortgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbare natürliche Ressourcen. In den meisten Fällen ist ihre Gewinnung mit Raumnutzungskonflikten verbunden, im Falle von Kies- und Sandgewinnung beispielsweise durch die irreversible Umwandlung von Landflächen in Wasserflächen. Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Daher soll die Erweiterung in neue Abbaugebiete durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte soweit möglich abgebaut sind. In definierten Ausnahmefällen von Erweiterungen in angrenzende Sicherungsgebiete hinein soll eine vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten möglich sein. Diese Regelung soll in besonderen Einzelfällen eine Verfahrensvereinfachung bewirken, indem im Falle fehlender oder nicht verfügbarer Abbaugebiete gleichwohl ein Weiterbetrieb am Standort ohne zusätzliche Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahren möglich bleiben soll. Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete ist hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall möglich, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.

Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen und eines dichten Musters konkurrierender Nutzungen insbesondere im Oberrheingraben sind konfliktarme, raumbedeutsame Gebiete zum Abbau insbesondere von Lockergesteinen bereits heute in der Region knapp. In der Vergangenheit wurde die vollständige und flächeneffiziente Ausbeute der dafür regionalplanerisch festgelegten Gebiete oftmals verhindert, weil die dem Abbau zuzuordnenden Betriebsgelände und Nebenanlagen innerhalb dieser regionalplanerisch dem Rohstoffabbau gewidmeten Gebiete angeordnet wurden. Solche standortgebundene Anlagen sollen daher zukünftig verstärkt im Außenbereich als temporäre, bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben außerhalb der dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete verortet werden, soweit dies tatsächlich und raumverträglich möglich ist und andere Festlegungen des Regionalplans dem nicht entgegenstehen.

In der Vergangenheit wurden die bei der Kieswaschung anfallenden und am Markt nicht absetzbaren feineren Sedimente vielfach in die nicht vollständig abgebauten Abbaugewässer zurückgeleitet. Dies führt regelmäßig dazu, dass starke Feinsandaufgaben eine vollständige Tiefenausbeute der im Oberrheingraben sehr mächtigen Kiesvorkommen unwirtschaftlich machen. Es ist deshalb anzustreben, mit nicht verwertbaren Sedimentfraktionen an den Gewinnungsstellen so umzugehen, dass eine vollständige Tiefenausbeute möglich bleibt.

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in die Landschaft und den Naturhaushalt verbunden. Gleichzeitig kann durch geschickte Ausgestaltung von Abbauvorhaben das Entstehen neuer wertvoller Lebensräume gezielt gefördert werden. Mit der Nutzung dieser Potenziale kann der mit dem Rohstoffabbau einhergehende Verlust an

Landschafts- und Naturraum teilweise wieder ausgeglichen werden. Deshalb kommt der Folgenutzung von Abbaustellen eine besondere Bedeutung zu. Falls die beabsichtigte Folgenutzung neben Maßnahmen der Biotopentwicklung und Landschaftsgestaltung auch andere Nutzungen wie z. B. Erholungs- und Freizeitnutzungen umfasst, sollte eine sinnvolle Aufteilung in Bereiche für diese Nutzungen und naturnahe Bereiche festgelegt werden. Dabei sollte der Renaturierung bzw. eigendynamischen Entwicklung und Rekultivierung möglichst großer Raum eingeräumt werden.

Begründung zu 3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden geeignete Flächen von entgegen stehenden Nutzungen freigehalten, konkurrierende Nutzungen werden auf andere Bereiche gelenkt. Mit der Darstellung der Gebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Belange für und wider eine Nutzung durch Rohstoffabbauvorhaben sind für die jeweilig dargestellten Gebiete endabgewogen und erfordern daher auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit. Gleichwohl ersetzt die Darstellung als Vorranggebiet nicht die zum Abbau auf nachgelagerter Ebene notwendigen Genehmigungsverfahren und ggf. dazu obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. weitere fachrechtliche Prüfungen. In Fällen, in denen nach der Endabwägung der unterschiedlichen Belange Abbaugebiete trotz des grundsätzlich entgegenstehenden öffentlichen Belangs der Hochwasservorsorge in Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) vorgesehen sind, sollen bei der Nutzung entsprechend der (zukünftigen) Gefährdung durch Hochwasser bauliche Vorkehrungen getroffen werden (vgl. PS 3.4.1). Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen durch den Rohstoffabbau nicht erschwert werden.

In den Abbaugebieten soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und sowohl Akteuren der Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben.

Bei den erfolgenden Abbauvorhaben sollen negative Umweltwirkungen möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen unter anderem wertvolle Bereiche des Naturhaushalts möglichst geschont werden und die Inanspruchnahme und Renaturierung wertvoller Lebensräume, soweit möglich, zeitlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Abbauvorhaben sollen möglichst flächensparend realisiert werden. Die vollständige Nutzung bis zur größtmöglichen Tiefe stellt dabei einen bedeutenden Beitrag zur flächeneffizienten und raumverträglichen Ausformung der Rohstoffgewinnung dar.

Begründung zu 3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebieten) werden geeignete Flächen von entgegen stehenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Lagerstättenschutz freigehalten. Konkurrierende Nutzungen werden durch die Festsetzungen auf andere Bereiche gelenkt. Mit der Darstellung der Gebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an die 20 Jahre der Abbaugebiete für weitere 20 Jahre zu sichern. Im Sinne der Ressourcenschonung steht also nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern die perspektivische Sicherung der Rohstoffreserve zur Deckung eines mittelfristigen Bedarfs im Vordergrund. Die Kombination mit der Festlegung der Abbaugebiete (vgl. PS 3.5.2) führt dazu, dass sich sowohl Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender

Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Belange für und wider eine Nutzung durch Rohstoffabbauvorhaben sind für die jeweilig dargestellten Gebiete endabgewogen und erfordern daher auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit.

Im Planungszeitraum kann vor allem aufgrund der Unwägbarkeiten der weiteren Entwicklung des Rohstoffmarkts eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs nur überschlägig erfolgen. Eine solche Unsicherheit gilt auch für die Voraussage der Förderleistung an den einzelnen Abbaustellen und damit der Laufzeit der Abbaugebiete. Daher ist in angrenzenden Sicherungsgebieten der vorzeitige Rohstoffabbau ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort die Möglichkeiten zur Vertiefung bereits ausgeschöpft sind und am Standort keine zumutbaren Alternativen in Abbaugebieten bestehen. Da die Unterscheidung in Abbau- oder Sicherungsgebiete nach dem im Rohstoffkonzept gewählten Vorgehen erst nach der Beurteilung von Eignung und Konflikthaftigkeit der Bereiche vorgenommen wurde, entsprechen im Falle von Erweiterungen die dargestellten Sicherungsgebiete den Abbaugebieten hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit. Diese Regelung bewirkt eine Verfahrensvereinfachung, um einen Weiterbetrieb am Standort ohne zusätzliche Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für hydraulische Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende Abbauten unmittelbar angrenzende Bereiche.

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

Begründung zu 4.1 Allgemeine Grundsätze

Regionale Gesamtverkehrskonzeption

Die Ausgestaltung des Verkehrsnetzes und der Verkehrsangebote ist für die Entwicklung der Region als Wohnort, Wirtschaftsstandort, als Raum für Naherholung und Tourismus sowie zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von hoher Bedeutung. Vier Handlungsebenen sind dabei entscheidend:

- Im Zuge der europäischen Integration und globaler ökonomischer Verflechtungen wird eine stärkere Einbindung der Region in die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) und eine verbesserte Anbindung an die großen Metropolräume (Frankfurt, München, Zürich, Paris) verfolgt (LEP PS 4.1.3).
- Zur Sicherung der polyzentrischen Siedlungsentwicklung und der kleinteiligen Versorgungsstrukturen sollen Erreichbarkeitsdefizite abgebaut werden. Besonders im Fokus steht dabei der Anschluss der ländlichen Teilräume an die großen überregionalen Verkehrsachsen sowie die Anbindung der Orte des Verflechtungsbereichs an den zugehörigen Zentralen Ort und die Verbindungen zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe (LEP PS 4.1.1).
- Die Region ist heute stark durch die Hauptverkehrsachsen Rheintalbahn, Autobahn A 5 und Wasserstraße Rhein geprägt und mithin in Nord-Süd-Richtung gut erschlossen.

Entsprechend der Zielsetzungen des LEP (PS 4.1.5 und 4.1.6) sollen die West-Ost-Verbindungen über den Schwarzwald weiter ausgebaut werden.

- Bedingt durch die Staatsgrenze hat das grenzüberschreitende Verkehrssystem nach Frankreich nicht den Entwicklungsstand vergleichbarer metropolitaner Binnenregionen erreicht. Zur Verwirklichung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration der Trinationalen Metropolregion Oberrhein soll auf leistungsfähige grenzüberschreitende Verbindungen hingewirkt werden. Unzureichende Rheinquerungen im Straßen- und Schienennetz sowie fehlende Tarifkooperationen sollen ausgebaut werden.

Abbau verkehrsbedingter Belastungen

Aufgrund der zentralen Lage in der Rheinebene ist die Region insgesamt gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Gleichzeitig stehen den positiven Auswirkungen der Verkehrsanbindung erhebliche Belastungen entgegen. Das wachsende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität durch Lärm und Luftverschmutzung.

Verkehr ist nach wie vor eine maßgebliche Quelle von Lärmemissionen sowie Schadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen. Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für den voranschreitenden Flächenverbrauch verantwortlich. Neue betriebliche und neue bauliche Verkehrsmaßnahmen sollen daher nicht zu neuen Belastungen führen, sondern vielmehr zu einer Reduzierung der bestehenden Belastungen für Mensch und Umwelt beitragen. Dies soll auch dazu beitragen, die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen sowie den Feinstaub- und Kohlendioxidausstoß zu reduzieren.

Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger

Der motorisierte Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist Verursacher eines großen Teils des Ausstoßes klimaschädlicher Gase. Im Straßenverkehr dominieren nach wie vor Verbrennungsmotoren, deren Effizienzgewinne durch steigende Gesamtgröße und Gesamtgewicht der Fahrzeuge aufgezehrt wurden. Zudem ist im Personen- wie im Güterverkehr mit einem weiter steigenden Gesamtverkehrsaufkommen zu rechnen. Soweit Verkehre nicht zu vermeiden sind, sollen sie daher auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagert werden.

Für den Bereich der Nahmobilität (60 % aller Autofahrten sind kürzer als 5 km) stehen mit dem Rad- und Fußverkehr für einen Großteil der Bevölkerung umweltfreundliche Alternativen zur Verfügung. Für den Nah-, Regional- und Fernverkehr soll vermehrt auf Bus und Bahn zurückgegriffen werden, um einen ein möglichst hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erreichen.

Angesichts beschränkter Kapazitäten des Verkehrsträgers Straße sowie begrenzter finanzieller Spielräume für einen Ausbau der Verkehrsnetze sollen Gütertransporte in größtmöglichem Umfang auf der Schiene und mit dem Binnenschiff durchgeführt werden. Indem Güter vermehrt auf der Schiene und auf den Wasserstraßen transportiert werden, können zudem erhebliche Umweltvorteile erzielt werden. Der Verkehrsträger Binnenschiff hat darüber hinaus beträchtliche Kapazitätsreserven, welche genutzt werden sollen, um das weitere Ansteigen des Güterfernverkehrs aufzufangen.

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und steigender Mobilitätskosten dient eine Förderung des öffentlichen Verkehrs auch zur Wahrung der Mobilität von Personen mit geringem Einkommen (LEP PS 4.1.1, 4.1.4, 4.1.11, 4.1.16).

Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen

Trotz der in weiten Teilen der Region sehr hohen PKW-Dichte steht durchschnittlich mehr als einem Drittel der Bevölkerung kein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Kontinuierlich steigt unter anderem die Zahl der Personen, die altersbedingt in ihrer Mobilität eingeschränkt

sind. Diese Personengruppen sind auf fußläufige Versorgungsmöglichkeiten sowie auf öffentliche Verkehrsangebote angewiesen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass die Anzahl von mobilitätseingeschränkten Personen in der Region stark zunehmen wird. Jedoch sind die verfügbaren Verkehrsangebote nicht durchgehend barrierefrei, was deren Nutzbarkeit durch Kinder, Eltern mit Kinderwägen, Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer und vielen anderen einschränkt. Daher soll darauf geachtet werden, dass alle öffentlichen Verkehrsangebote barrierefrei sind.

Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur wird in hohem Maß von den Verkehrsinfrastrukturen und den Verkehrsangeboten beeinflusst. Ebenso ist die Siedlungsentwicklung (mit den Funktionen Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Erholung) ein wesentlicher Auslöser und Ursache für das alltägliche Verkehrsaufkommen. Erhalt und gegebenenfalls Ausbau der Verkehrsangebote und -infrastrukturen sowie die Siedlungsentwicklung müssen daher stärker in Zusammenhang gebracht und integrativ geplant werden (LEP PS 4.1.1). Zur Umsetzung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung soll die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Nahverkehrs-, der Regionalplanung und ggf. den regionalbedeutsamen verkehrsinduzierenden Einrichtungen intensiviert werden.

Vernetzung der Verkehrsträger

Wie bereits der Landesentwicklungsplan 2002 feststellt, ist „die Lösung der Verkehrsprobleme allein durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur [...] inzwischen keine realistische Strategie mehr“ ist (LEP Begründung zu PS 4.1.1). Im Sinne einer integrierten Gesamtverkehrsplanung ist vielmehr die Vernetzung und Kooperation der Verkehrsträger und Verkehrssysteme zu fördern und auf die Ausgewogenheit von infrastrukturellen und organisatorischen, logistischen sowie informations- und kommunikationstechnischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Verkehrssystem zu achten.

Beim Aus- und Neubau von Schienenwegen soll in diesem Zusammenhang das Prinzip „Fahrplan bestimmt Baumaßnahme“ beachtet werden, d. h. es sollen zuerst die beabsichtigten Fahrpläne erstellt werden, an denen sich dann die baulichen Maßnahmen orientieren, so dass die angestrebten Fahrzeitverkürzungen auch in den integralen Taktverkehr eingebunden sind. Dies gilt auch beim Ausbau grenzüberschreitender Verbindungen.

Die Vernetzung der Verkehrsträger kann unter anderem durch Park-and-Ride-Anlagen an geeigneten Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs gefördert werden. Große Potenziale für eine umweltfreundlichere Mobilität bietet das betriebliche Mobilitätsmanagement, da die Verkehre häufig und überwiegend sehr regelmäßig auftreten. In Form von Fahrgemeinschaften, fahrradfreundliche Umkleidemöglichkeiten, Jobtickets, Umzugshilfen etc. können vergleichsweise einfach und schnell erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

Bahnhöfe und Haltestellen sollen so angelegt werden, dass sie zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem Auto gut erreichbar sind. An den Umsteigepunkten soll auf eine enge räumliche und zeitliche Verknüpfung der Leistungsangebote des Fern- und Nahverkehrs geachtet werden.

Erhalt vor Neubau

Angesichts eines bereits gut ausgebauten Verkehrsnetzes und erheblicher finanzieller Restriktionen sind die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen vorrangig zu erhalten und ggf. zu sanieren. Wo zusätzliche bauliche Maßnahmen angesichts des steigenden Verkehrsaufkommens erforderlich, volkswirtschaftlich sinnvoll sowie mensch- und umweltverträglich möglich sind, ist vorrangig ein – im Regelfall kostengünstigerer und flächeneffizienterer – Ausbau der vorhandenen Trassen zu verfolgen. Neu anzulegende Trassen

sollen – verkehrsträgerübergreifend – mit bereits bestehenden Trassen gebündelt werden, um eine weitere Zerschneidung der Freiräume zu vermeiden (LEP PS 4.1.2).

Begründung zu 4.1.1 Schienenverkehr

Im Fernverkehr sowie im Regionalverkehr (hier insbesondere mit Einführung der Breisgau-S-Bahn und der Ortenau-S-Bahn) sind erhebliche Fortschritte in der Qualität und der Quantität des Schienenpersonennahverkehrsangebots erreicht worden. Für die weitere regionale Integration, die verbesserte Anbindung der ländlichen Teilräume an die Mittel- und Oberzentren sowie die Verlagerung des Personenverkehrs auf Bus und Bahn sind das Schienennetz und Verkehrsangebote auf der Schiene weiter auszubauen. Dazu zählen auch die Entmischung von Güter- und Personenverkehren, die stärkere Vertaktung der Verkehrsangebote und die Taktverdichtung. Angesichts des steigenden Verkehrsaufkommens im Güter- und Personenverkehr sowie der zunehmend bedeutenderen Einbindung in die europäischen Verkehrsnetze sind Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken in der Region erforderlich.

Diesen Prämissen folgend werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 13 Schienenprojekte vorgeschlagen. Entsprechend LEP PS 4.1.7 ist insbesondere auf folgende Maßnahmen hinzuwirken:

- Aus- und Neubau der Strecke Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel (Rheintalbahn) als wichtigste Zulaufstrecke aus Deutschland zu den Schweizer Alpenübergängen,
- Anbindung an das französische Hochgeschwindigkeitsnetz über Strasbourg – Kehl – Appenweier (Europabahn, Südast des TGV-Est).

Begründung zu 4.1.2 Straßenverkehr

Der weitere Ausbau des Straßennetzes wird angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert werden. Der Aus- und Neubau von Straßen soll sich an Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption (PS 4.1.0.1) orientieren.

Diesen Prämissen folgend werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 17 Straßenprojekte vorgeschlagen. Entsprechend LEP PS 4.1.6 ist insbesondere dem Ausbaubedarf der Rheintalautobahn (A 5) sowie den West-Ost-Verbindungen als Folge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa (Bundesstraßen B 31, B 31 West, B 33, B 294, B 415, Landesstraße L 100) Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen zur Optimierung der Kapazitäten und der Sicherheit des bereits vorhandenen Straßennetzes vorrangig organisatorische Maßnahmen vorgenommen werden. Hierzu zählen verkehrslenkende Maßnahmen, wodurch eine gleichmäßigere Auslastung und eine Erhöhung der Verkehrsdichte erreicht und Verkehrsströme vom nachgeordneten Verkehrsnetz und von Wohn- oder Erholungsgebieten ferngehalten werden können.

Anlagen für den ruhenden Verkehr nehmen oftmals in gleicher Größe wie die zugehörige Nutzung (insbesondere Gewerbebetriebe und Freizeiteinrichtungen) oder darüber hinaus Flächen in Anspruch. Angesichts zunehmender Raumnutzungskonflikte sind die ausgewiesenen Wohn- oder Gewerbeflächen zu wertvoll, um sie allein als große offene Parkplätze zu nutzen. Es soll daher verstärkt auf eine flächeneffiziente Nutzung geachtet werden – sowohl durch bauliche Maßnahmen wie Parkdecks und Tiefgaragen als auch durch organisatorische Maßnahmen (z. B. kombinierte Nutzung der Parkplätze von unterschiedlichen Einrichtungen).

Begründung zu 4.1.3 Binnenschifffahrt

Die Region Südlicher Oberrhein ist stark von Transitverkehren belastet. Den vorhandenen Binnenhäfen in Kehl und Breisach kommt daher in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren die besondere Bedeutung zu, die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Im Gegensatz zu anderen Verkehrssystemen weist die Binnenschifffahrt noch Kapazitätsreserven auf und ist zudem ein sehr sicherer und vergleichsweise umweltfreundlicher Verkehrsträger. Hierzu sollen die Wasserstraße Rhein sowie die Häfen Kehl und Breisach in die kommunale und regionale Gesamtverkehrsplanung einbezogen werden, insbesondere wenn sich Möglichkeiten für den Kombinierten Verkehr von Schiff, Schiene und Straße ergeben (LEP PS 4.1.11).

Die Yacht- und Sportboothäfen in Breisach am Rhein, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Weisweil, Schwanau, Neuried, Kehl und Rheinau sollen erhalten werden und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Bei allen Maßnahmen zum Ausbau oder zur Ergänzung der Einrichtungen ist die Verträglichkeit mit dem sensiblen Landschaftsraum und den Maßnahmen für den Hochwasserschutz zu achten.

Flusskreuzfahrten sind ein stark wachsendes Segment des Tourismus und bieten innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein eine Möglichkeit für den grenzüberschreitenden Tourismus. Die Anlegemöglichkeiten in Kehl und Breisach werden auch als Zugang nach Strasbourg bzw. Freiburg genutzt.

Begründung zu 4.1.4 Luftverkehr

Der regionalbedeutsame Luftverkehr in der Region Südlicher Oberrhein beschränkt sich auf die zivile allgemeine Luftfahrt an den Flugplätzen Offenburg (Sonderlandeplatz), Lahr (Sonderflughafen), Freiburg (Verkehrslandeplatz) und Bremgarten (Sonderlandeplatz). Die Funktionsfähigkeit dieser vorhandenen regionalen Luftverkehrsinfrastruktur soll gesichert werden.

Die Rollbahn des Sonderflughafens Lahr erfüllt alle Bedingungen für große Frachtflugverkehre. Die ehemals militärisch genutzten Bereiche bieten vielfältige Optionen den Sonderflughafen Lahr und dessen Infrastruktur überdies zu einem Standort des Kombinierten Verkehrs weiterzuentwickeln.

In der Region Südlicher Oberrhein selbst gibt es keinen Flughafen für den Linien- oder Charterverkehr. Neben der Erreichbarkeit der internationalen Flughäfen in Frankfurt und Zürich kommt daher der Anbindung an die Flughäfen am Oberrhein – EuroAirport Basel/Mulhouse/Freiburg, Baden-Airpark Karlsruhe/Baden-Baden und Aéroport International Strasbourg – über Schiene und Straße eine besondere Bedeutung zu (LEP PS 4.1.12).

Begründung zu 4.1.5 Kombiniertes Verkehr

Die angestrebte Verlagerung der Güterverkehre auf die Schiene und Wasserstraßen wird nur gelingen, wenn sich Möglichkeiten und ausreichende Kapazitäten für den Kombinierten Verkehr von Schiff, Schiene und Straße und ggf. Frachtflugzeugen ergeben. Die vorhandenen regionalbedeutsamen Schnittstellen der Güterverkehrsträger in Offenburg und Kehl sollen daher erhalten und zu Güterumschlagszentren aufgewertet und weiterentwickelt werden.

Für den Bereich des ehemaligen NATO-Flughafens Lahr ergeben sich aufgrund des direkten Anschlusses an die Autobahn A 5, der für Frachtflüge geeigneten Rollbahn sowie der vorhandenen Konversionsflächen im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn Potenziale zur Entwicklung eines intermodalen Logistikstandorts in der Re-

gion. Der Standort Lahr kann langfristig unterschiedliche Transportwege (Schiene, Straße, Luft) zusammenführen und Übergänge zwischen diesen ermöglichen.

Für die Region ergeben sich durch die Förderung des kombinierten Verkehrs Chancen, neben den Belastungen des Güterverkehrs für Mensch und Umwelt stärker an der Wertschöpfung in Handel und Logistik zu profitieren (LEP PS 4.1.1, 4.1.11, 4.1.18).

Begründung zu 4.1.6 Öffentlicher Personenverkehr

Das Leistungsangebot der öffentlichen Verkehrsangebote soll weiter verbessert werden, um eine sozial- und umweltverträgliche Mobilität in der Region sicherzustellen. Dabei sind zum einen betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen (Weiterentwicklung des Tarifsystems und der Tarifverbünde, Förderung des integralen Taktfahrplans, innovative Angebotsformen wie Anmeldeverkehr, Sammeltaxi u. a.). Zum anderen ist auch eine Ausweitung der Verkehrsangebote anzustreben – insbesondere bei den Tangentialverbindungen innerhalb der verdichteten Bereiche und im grenzüberschreitenden Verkehr (LEP PS 4.1.15).

Einen hohen Stellenwert ist dem öffentlichen Personennahverkehr darüber hinaus auch bei den Freizeitverkehren einzuräumen, so dass dieser als Rückgrat für den sanften Tourismus in der Region fungieren kann.

Seit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes besteht auch in Deutschland die Möglichkeit, verstärkt Fernbusverkehre einzurichten. Die 2012 aufgenommenen Linienverbindungen – unter anderem von Freiburg zum Bodensee und nach München – zeigen, welche Potenziale der Fernbusverkehr auf Strecken aufweist, auf denen kein adäquates Schienenverkehrsangebot vorhanden ist.

Begründung zu 4.1.7 Fuß- und Radverkehr

Der größte Teil der Verkehrsbewegungen entfällt auf kurze Wege; sie sollten überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Die Fuß- und Radverkehre sollen besonders berücksichtigt und gefördert werden, weil sie

- umwelt- und anwohnerfreundliche Verkehrsmittel sind,
- zur Belebung der Innenstädte und Ortskerne sowie zur Sicherung kleinteiliger Versorgungsstrukturen beitragen,
- Mobilität nahezu alters- und einkommensunabhängig ermöglichen,
- unverzichtbare Bestandteile im Zu- und Nachlauf zu den liniengebunden öffentlichen Verkehrsangeboten sind (LEP PS 4.1.17)

und somit das steigende Verkehrsaufkommen gemindert werden kann.

Begründung zu 4.1.8 Nachrichtenverkehr

Der Zugang zu leistungsfähigen Breitbandnetzen ist eine zentrale Voraussetzung und ein bedeutender Standortfaktor für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Region. Auch für die soziale und kulturelle Entwicklung sind moderne Informations- und Kommunikationstechniken in allen Teilräumen unerlässlich. Durch den flächendeckenden Ausbau der dafür erforderlichen Infrastrukturen – insbesondere der leitungsgebundenen Infrastruktur – sollen gleichwertige Rahmenbedingungen in der Region Südlicher Oberrhein zu gewährleisten und die Standortnachteile in ländlichen Gebieten abgebaut werden.

4.2 Energie

Begründung zu 4.2.0 Allgemeine Grundsätze

Der Umbau der deutschen Energielandschaft weg von den konventionellen Energieträgern Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran und hin zu den erneuerbaren Energien ist auf politischer und wirtschaftlicher Ebene weitgehend Konsens. Gründe für den notwendigen Umbau sind neben Aspekten des Klimaschutzes die negativen Umweltauswirkungen konventioneller Kraftwerke sowie die begrenzten konventionellen Ressourcen, die zu Verknappungen bei der Versorgung und zu Preissteigerungen im Energiesektor führen werden. Der Umbau der Energielandschaft soll daher so gestaltet werden, dass Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Klima- und Umweltschutz gleichermaßen gewährleistet werden (vgl. LEP PS 4.2.1, 4.2.2).

Neben der Ressourceneinsparung und der Emissionsminderung ermöglicht es der Umbau der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energieträger, die Energieversorgung zu dezentralisieren und in der Region einen größeren Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten. Auch zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung sollen daher verstärkt in allen Teilen der Region vorhandene erneuerbare Energiequellen genutzt werden.

Neben der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist es aus Gründen der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit sowie als Beitrag zum Klimaschutz erforderlich, den Energieverbrauch durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung zu reduzieren. Hierzu zählen unter anderem die Sanierung des Gebäudebestands, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung oder der Ausbau von Wärmeleitungsnetzen.

In der Region Südlicher Oberrhein haben sich der Regionalverband wie auch andere Akteure dem Thema Energie und insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien seit langem intensiv angenommen und hierfür bundesweit Anerkennung erfahren. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat 2007 die Zielsetzung beschlossen, den Pro-Kopf-Energieverbrauch in der Region bis 2020 um 20 % zu reduzieren und gleichzeitig den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf 20 % zu steigern. Vor diesem Hintergrund begründet sich der regionale Anspruch, die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zum Ausstoß von Treibhausgasen einzuhalten und nach Möglichkeit zu übertreffen.

Begründung zu 4.2.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Hinweis: Die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird abgekoppelt von der Gesamtfortschreibung – Offenlage-Entwurf (Aufhebung der Plansätze der Teilfortschreibung 2006, Kapitel Windenergie, zum 01.01.2013; Neubefassung mit der Thematik Windenergie und Abstimmung mit den Trägern der Flächennutzungsplanung läuft.)

Begründung zu 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik

Die Region Südlicher Oberrhein eignet sich aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung und langer Sonnenscheindauer grundsätzlich für die Nutzung der Solarenergie. Aufgrund

- der besonderen agrarstrukturellen Standortgunst mit Böden hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft,

- der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie für den Rohstoffabbau,
- der hohen naturschutzfachlichen Restriktionsdichte,
- der in Teilräumen hohen Wertigkeit des Freiraums auch für landschaftsgebundenen Tourismus und Erholung sowie
- der vor allem im Schwarzwald gegebenen topografischen Einschränkungen

sollen zur Nutzung der solaren Energiepotenzials in der Region vorrangig Dachflächen, Fassaden sowie andere bauliche Anlagen (z. B. Lärmschutzwände) genutzt werden.

Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich. Zur Minderung möglicher Raumnutzungskonkurrenzen, insbesondere zur Landwirtschaft, sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig bereits vorbelastete Bereiche (gewerbliche und militärische Konversionsflächen, Deponien u. a.) herangezogen werden. Zur Sicherung der regionalen Freiraumstruktur sollen darüber hinaus Standorte außerhalb von Gebieten mit regionalplanerischen Festlegungen bevorzugt werden. Wenn diese Möglichkeiten nicht zumutbar gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise auch innerhalb Regionaler Grünzüge nach den Maßgaben von PS 3.1.1 zugelassen werden.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu den baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich zählen, sind für deren Errichtung regelmäßig die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine frühzeitige und umfassende Erarbeitung integrierter Standortkonzepte.

Begründung zu 4.2.3 Bioenergie

Die Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung in der Region Südlicher Oberrhein ist ausbaufähig. Vor allem in der Rheinniederung begrenzt die hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion die Möglichkeiten, nachwachsende Rohstoffe anzubauen. Das Potenzial der Bioenergienutzung liegt daher primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, sowie des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds.

Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung und Inanspruchnahme der freien Landschaft sollen Bioenergieanlagen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, vorrangig in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten, errichtet werden. In den Industrie- und Gewerbegebieten besteht zudem die Möglichkeit, potenzielle Abnehmer für die anfallende Wärme zu finden. Soweit raumbedeutsame Bioenergieanlagen einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion haben, kommen für diese auch Standorte in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb (im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB) in Frage.

Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung soll bei der Standortsuche für Geothermieanlagen auf den Anschluss vorhandener oder neu zu errichtenden Wärmenetze sowie auf die Nähe potenzieller Wärmenutzer besonders geachtet werden.

Bei der Nutzung der Bioenergie zur Energiegewinnung muss gleichermaßen auf die Sicherung der Nahrungs- und Futtermittelproduktion geachtet werden. Daher sollen neben Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen stärker als bisher biogene Reststoffe (Gülle, Mist, Landschaftspflegematerial, Waldrestholz, Speiseabfälle u. a.) in Bioenergie-

anlagen genutzt werden. Auf einen Import von Biomasse aus anderen Regionen soll aus Gründen der Verkehrsvermeidung und der Energieeffizienz verzichtet werden.

Begründung zu 4.2.4 Wasserkraft

Die Region Südlicher Oberrhein weist ein großes Potenzial zur Nutzung der Wasserkraft an Fließgewässern auf. Das theoretische Potenzial ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem in der Region erschließbaren Potenzial. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Förderung gemäß EEG schränken den weiteren Ausbau der Wasserkraft erheblich ein. Die Möglichkeiten zum Bau von Neuanlagen sind, insbesondere an den Rheinzufüssen (Dreisam, Elz, Kinzig, Acher, Rench u. a.), weitgehend ausgeschöpft. Neben Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen ist vorrangig das Energiepotenzial an bestehenden Wehren zu nutzen (vgl. LEP PS 4.2.6).

Den Beeinträchtigungen des Gewässers und der Landschaft durch den Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken stehen ökologische Vorteile in der Energieerzeugung (z. B. Verringerung der Luftschadstoffe) gegenüber. Beim Aus- und Neubau von Wasserkraftwerken sollen diesen im Rahmen einer Gesamtbilanz geprüft werden.

Begründung zu 4.2.5 Geothermie

Die Möglichkeiten, die unter der Erdoberfläche vorhandene Wärme zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme zu nutzen, sind in Deutschland weitgehend ungenutzt, obwohl erhebliche Potenziale zur Verfügung stehen. Auch der Oberrheingraben bietet aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten grundsätzlich gute Voraussetzungen zur Nutzung der im Erdinneren vorhandenen Wärmeenergie. Aufgrund der komplexen Geologie, ehemaligen Bergbaugebieten und teilweise erheblichen Belastungen aus Salzeinträgen ist jedoch nur ein Teil der Region zur Nutzung von Erdwärmesonden geeignet. Auch kann es zu Tiefenbeschränkungen bei Vorkommen von Gips/Anhydrit, Stein-/Kalisalz oder bei Hohlräumen im Untergrund kommen.

Um Flächeninanspruchnahmen zu minimieren und eine weitere Zersiedlung des Freiraums zu vermeiden, sollen Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Soweit dies aufgrund geologischer Gegebenheiten nicht möglich ist, soll eine Bündelung mit sonstigen baulichen Anlagen oder mit Infrastruktureinrichtungen angestrebt werden.

Die Realisierung von Bioenergieanlagen erfordert eine frühzeitige und umfassende Erarbeitung integrierter Standortkonzepte. Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung soll bei der Standortsuche für Geothermieanlagen auf den Anschluss vorhandener oder neu zu errichtenden Wärmenetze sowie auf die Nähe potenzieller Wärmenutzer besonders geachtet werden.

Hinweis: Auf spezifische gebietsscharfe Festlegungen zur Geothermienutzung im Regionalplan wird verzichtet. Die festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren stehen standortgebundenen Anlagen für die Geothermienutzung in der Regel nicht entgegen (vgl. PS 3.1.1 und 3.1.2). Lediglich in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind Anlagen zur Geothermienutzung in bestimmten Zonen der Vorranggebiete und je nach geplanter Bauweise der Anlagen (Grundwasserwärmepumpen oder Erdwärmesonden und -kollektoren), zum Teil abhängig von Einzelfallprüfungen, ausgeschlossen. Diese Vorhaben stehen dort dem Ziel einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, aus wasserwirtschaftlicher Sicht irreversibel entgegen.

Begründung zu 4.2.6 Energieverteilung

Im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien eröffnen sich Möglichkeiten, die Energieversorgung zu dezentralisieren. Dies geht mit einem neuen räumlichen Muster der einzuspeisenden Strommengen einher. In vielen ländlichen Räumen wird die Einspeisung den Verbrauch um ein Vielfaches übersteigen. Parallel dazu muss der Transport von den neuen Standorten der Energieerzeugung in die Lastzentren gewährleistet werden. Dies erfordert einen weiteren Aus- und Neubau der Stromversorgungsnetze (einschließlich Hochspannungsleitungen, Umspannwerke etc.). Gleichmaßen ist ein weiterer Ausbau der Infrastrukturen für Gas und Wärme zu erwarten.

Die Planungen und Maßnahmen zum Ausbau der Energieversorgungsnetze sollen mit der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur abgestimmt werden, um Belastungen von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrsstrassen sollen genutzt werden, um eine weitere Zerschneidung von Freiräumen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu vermeiden (vgl. LEP PS 4.2.4).

Anhang**Zusammenfassende Erklärung nach § 28 Abs. 3 ROG i. V. m. § 2a Abs. 6 LplG**

(nach Durchführung der Beteiligung Träger öffentlicher Belang sowie der Öffentlichkeit zu ergänzen)